

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG „GENERALSANIERUNG FRITZ-KONZERT-BRÜCKE“**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung „Generalsanierung Fritz-Konzert-Brücke“ eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 17.04.2026 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 31.03.2026, Zl. MagIbk/90840/StRH-PR/9, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

### 1 Prüfauftrag/-umfang

**Gesetzliche Grundlage** Dem Stadtrechnungshof obliegt gemäß § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 u. a. die Überprüfung der Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen.

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c IStR hat der Stadtrechnungshof eine Prüfung des Bauvorhabens „Generalsanierung Fritz-Konzert-Brücke“ vorgenommen.

**Schwerpunkte** Die Schwerpunkte der durchgeführten Prüfung wurden vom Stadtrechnungshof auf die Bereiche

- Projektintention,
- Beschlussfassungen durch Organe der Stadt Innsbruck,
- Behördenverfahren, Projektentwicklung und bauliche Abwicklung,
- Gewerk „Baumeisterarbeiten“ (vertiefte Prüfung),
- Projektfinanzierung und Abbildung im städtischen Haushalt sowie
- finanzierte Planungs- und Bauleistungen (im Detail) gelegt.

**Prüfungszeitraum** Die Prüfung erfolgte im Zeitraum IV. Quartal 2025 und I. Quartal 2026.

**Hinweis zur Geschlechterneutralität** Die im Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen wurden zur besseren Lesbarkeit grundsätzlich nur in der Geschlechtsform des generischen Maskulinums formuliert und beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

**Anhörungsverfahren** Gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) hat der Stadtrechnungshof zum vorläufigen Ergebnis seiner Prüfung die betroffenen Dienststellen, Einrichtungen oder Rechtsträger zu hören und sachlich begründete Äußerungen bei der Abfassung seiner Berichte zu berücksichtigen.

In diesem Sinne wurde die Magistratsdirektion eingeladen, unter Einbindung der betroffenen Dienststellen eine schriftliche Stellungnahme bis längstens 24.03.2026 zu erstatten.

Die abgegebene Stellungnahme traf vor Ablauf der Frist ein.

### 2.1 Bestandsbauwerk

---

1956  
Bau des ursprünglichen Brückenbauwerks

Die Fritz-Konzert-Brücke wurde im Jahr 1956 über der ÖBB-Westbahnstrecke im Stadtteil Wilten, südlich der Anton-Melzer-Straße (Südring), errichtet. Die Gesamtlänge betrug rd. 37 m bei einer Breite von 22 m. An den Enden des Brückenbauwerks wurden Wegunterführungen für den nördlich gelegenen Oerleyweg und den südlich querenden Prämonstratenserweg erbaut.

2004 - 2016  
Sanierungsarbeiten und zusätzliche Anlagenteile

Im Rahmen von Gleistauscharbeiten der IVB im Jahr 2004 wurde die Oberseite des Tragwerks in Teilbereichen saniert. Stark korrodierte Abdichtungsentwässerungen wurden ersetzt.

Unterhalb des westlichen Kragarms wurde im Jahr 2009 von der IKB eine Rohrbrücke für Stromleitungen errichtet, indem Schächte an den Bestand „anbetoniert“ wurden.

Im Jahr 2016 wurden die Randbalken des Tragwerks teilweise örtlich saniert sowie die Schutzdächer, die die stromführenden Anlagenteile der ÖBB-Westbahnstrecke überspannten, entfernt und durch eine Spritzschutzwand ersetzt. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde auch das Brückengeländer erneuert. Diese damals vorgenommenen Erneuerungen blieben von den im Jahr 2019 vorgenommenen Maßnahmen zur Erneuerung des Tragwerks unberührt.

### 2.2 Brückenprüfung 2016

---

Gesamtzustand  
„Schlechter  
Erhaltungszustand!“

Im Zuge der Brückenprüfung 2016 wurden maßgebliche Mängel festgestellt. Auf Basis einer umfassenden Fehlstellenbeschreibung und Zustandsbeurteilung wurde die Bewertung des Gesamtzustands der Brücke mit Klasse 4 „schlechter Erhaltungszustand!“ vorgenommen.

Das Hauptproblem war der schlechte Zustand der Tragwerksabdichtung generell und vor allem im Bereich der Tragwerksdehnfugen. Durch das eindringende Wasser entstanden Korrosionsschäden an der Bewehrung im Bereich der Untersicht der Fahrbahnplatte, weitere Korrosionsschäden am Stahltragwerk sowie Frostschäden an der Lagerbank des Verbundtragwerks oberhalb der ÖBB-Westbahnstrecke.

## 3 Politische Beschlussfassungen

---

Wesentliche  
Beschlussfassungen

In Verbindung mit dem Tragwerkstausch Fritz-Konzert-Brücke konnte der Stadtrechnungshof drei maßgebliche Beschlussfassungen, allesamt durch den Stadtsenat, feststellen.

### 3.1 StS-Beschluss am 04.04.2018

---

#### Projektbeschluss Tragwerkstausch

In der Sitzung des Stadtsenats am 04.04.2018 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

1. *Der Stadtsenat stimmt der Erneuerung des Tragwerks der Fritz-Konzert-Brücke zu. Die geschätzten Herstellkosten betragen € 2.500.000,-- inklusive Mehrwertsteuer.*
2. *Der Stadtsenat stimmt der Vergabe der Detailplanungsarbeiten in Höhe von € 46.890,-- inklusive Mehrwertsteuer an das Ingenieurbüro [...] zu.*
3. *Die Mag.-Abt. III, Tiefbau, wird ermächtigt, die Bauarbeiten nach Anmeldung der Mittel im Voranschlag der Landeshauptstadt Innsbruck für das Rechnungsjahr 2019 auszuschreiben.*

*Die Bewirtschaftung erfolgt über eine Mittelreservierung im Budget 2019 auf VaSt 5/612000-002000 „Straßenbauten, Gemeindestraßen“. Es besteht keine Möglichkeit für Vorsteuerabzug.*

Über Antrag eines Stadtsenatsmitglieds wurde zudem beschlossen, dass vor der Umsetzung dem Stadtsenat das Ergebnis der Detailplanungsarbeiten sowie die Stellungnahmen der MA III, Amt für Verkehrsplanung, Umwelt und der IVB zu den entsprechenden Umleitungsmaßnahmen für die Straßenbahn vorzulegen sind.

#### Projektdetails

Das Amt für Tiefbau führte im Vorlagebericht aus, dass aufgrund der Lage der stromführenden Anlagen der ÖBB-Westbahnstrecke eine Sanierung der Stahlkonstruktion bzw. der Betonuntersicht des Tragwerks wirtschaftlich nicht möglich sei.

Folglich war ein Austausch des Tragwerks erforderlich, weshalb im Jahr 2017 jenes Ingenieurbüro, das später den Auftrag zur Detailplanung erhielt, beauftragt wurde, ein Generelles Projekt auszuarbeiten.

Der Baubeginn wurde mit 18.02.2019 angegeben. Das Bauende war mit voraussichtlich November 2019 vorgesehen. Die geschätzte Bauzeit betrug somit rd. 9 Monate.

Die Herstellkosten des Brückenbauwerks wurden auf rd. € 2.500.000,00 geschätzt. Hiervon waren die Baukosten inkl. Nacharbeiten und Gleissperren mit ca. € 2.350.000,00 angenommen worden. Weitere € 150.000,00 wurden für Arbeiten durch die ÖBB kalkuliert.

### 3.2 StS-Beschluss am 24.10.2018

---

#### Vergabebeschluss Baumeisterarbeiten

In der Sitzung des Stadtsenats am 24.10.2018 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

*Die Stadt Innsbruck nimmt das Angebot der Bestbieterin [...] vom 10.10.2018 für Tragwerktausch [sic] im Zuge Fritz-Konzert-Brücke an. (Die Arbeiten wurden in der Sitzung des Stadtsenates vom 04.04.2018 beschlossen.)*

*Die Auftragssumme beträgt € 2.224.298,84 inklusive 20 % Mehrwertsteuer.*

*Die Bewirtschaftung erfolgt aus der Vp. 5/612000-002000, Straßenbauten, Gemeindestraßen.*

### Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich und Zuschlag an Bestbieter

Gegenstand der Beschlussfassung war der Bauauftrag zum Austausch des Tragwerks Fritz-Konzert-Brücke, der im Unterschwellenbereich des BVergG 2006 im offenen Verfahren ausgeschrieben worden war.

Das Vergabeverfahren sah vor, den Zuschlag dem Bestbieter zu erteilen, das heißt jenem Unternehmen, das das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot gelegt hatte.

Mit seinem Beschluss stimmte der Stadtsenat dem Vergabevorschlag zu. Die Zuschlagserteilung und die nachfolgende Beauftragung wurde durch das Amt für Tiefbau vorgenommen.

### 3.3 StS-Beschluss am 03.07.2019

---

### Projektbeschluss Gehsteigerweiterung

In der Sitzung des Stadtsenats am 03.07.2019 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst, der zwar nicht in direkter Verbindung mit dem Austausch des Tragwerks Fritz-Konzert-Brücke steht, jedoch nach Ansicht des Stadtrechnungshofs insofern relevant war, weil er in Folge des Tragwerks-tausches zustande kam:

1. *Der Stadtsenat stimmt dem Umbau des östlichen Gehsteigrandes zu, damit eine durchgängige ÖV-Trasse von der Haltestelle Stubaitalbahn bis zur Anton-Melzer-Straße ermöglicht wird.*
2. *Die Mag.-Abt. III, Tiefbau, wird mit der Umsetzung des Projekts beauftragt.*
3. *Die Stadt Innsbruck nimmt das Angebot der [...] vom 03.04.2019 für die Gehsteiganpassung Fritz-Konzert-Straße an. Die Auftragssumme beträgt € 135.956,44 inklusive 20 % Mehrwertsteuer.*

*Die Bewirtschaftung erfolgt auf VaSt. 5/616000-002020, Straßenbauten, sonstige Straßen und Wege. Es besteht keine Möglichkeit für Vorsteuerabzug.*

### Projektetails

Im Vorlagebericht wurde angeführt, dass sich durch den Neubau der Fritz-Konzert-Brücke die Frage nach einer Neuaufteilung der Fahrspuren stellte. Ausschlaggebend war das Anliegen der IVB, eine eigene Fahrspur für den ÖV bzw. die Straßenbahn stadteinwärts einzurichten. Zudem kam es an der Kreuzung Anton-Melzer-Straße und Fritz-Konzert-Straße immer wieder zu Behinderungen des ÖV.

Durch die Fahrstreifenaufteilung ergab sich die Möglichkeit einer eigenen ÖV-Trasse und eines Mehrzweckstreifens.

Das Bauvorhaben umfasste im Wesentlichen den Rückbau der bis dahin bestehenden Gehsteigkante. Die Projektierung erfolgte für die Fritz-Konzert-Straße inkl. Fritz-Konzert-Brücke im Abschnitt zwischen der Anton-Melzer-Straße und der Pastorstraße auf einer Länge von rd. 245 m.

## 4 Behördenverfahren

---

### 4.1 Einreichung nach EisbG 1957

---

### Bauverbots- und Gefährdungsbereiche

Für den Bau von bahnfremden Anlagen im Bereich von Eisenbahnanlagen definiert das EisbG 1957 Bauverbots- und Gefährdungsbereiche.

Gemäß § 42 gilt, dass bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Metern von der Mitte des äußersten Gleises, bei

Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgränze und bis zu zwölf Metern von dieser, verboten ist (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

§ 43 EisbG 1957 besagt, dass in der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten ist, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebs der Eisenbahn und des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

#### Einreichoperat

Das Referat Brücken- und Wasserbau des Amtes für Tiefbau der Stadt Innsbruck hat am 20.07.2018 bei der ÖBB-Infrastruktur AG die Tragwerksauswechslung der Fritz-Konzert-Brücke zur Bewilligung gemäß § 42 und § 43 EisbG 1957 eingereicht.

Das Einreichoperat umfasste u. a. einen technischen Bericht mit Angaben zum Bestandstragwerk, zum neuen Tragwerk, zum Bauablauf, zu den Randbedingungen der ÖBB, der IVB und des öffentlichen Verkehrs sowie Bauphasenpläne und weitere Planunterlagen.

#### 4.2 Einverständniserklärung, Benützungsübereinkommen und Arbeitsübereinkommen mit der ÖBB-Infrastruktur AG

---

#### Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen

Mit Schreiben vom 07.01.2019 übermittelte die ÖBB die Einverständniserklärung zu den eingereichten Baumaßnahmen sowie ein „Benützungsübereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EisbG 1957“.

#### Arbeitsübereinkommen

Im Abschnitt 1 – Technische und Allgemeine Vorschriften, Pkt. 1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsmaßnahmen wurde festgeschrieben, dass die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung von Instandhaltungsarbeiten an der gegenständlichen bahnfremden Anlage erforderlichenfalls in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen festzulegen sind, in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festzuhalten sind.

Ein entsprechendes Arbeitsübereinkommen wurde im Februar 2019 zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Stadt Innsbruck, vertreten durch das Amt für Tiefbau, abgeschlossen.

#### 4.3 Einreichung nach § 90 StVO

---

#### Bewilligung gemäß § 90 StVO

Mit Antrag vom 30.11.2018 hatte das ausführende Bauunternehmen um Bewilligung gemäß § 90 StVO für die Bau- und Grabungsarbeiten zum Neubau der Fritz-Konzert-Brücke im Zeitraum vom 18.02.2019 bis 06.12.2019 (Vorarbeiten ab 11.02.2019) angesucht. Die Verkehrsverhandlung fand am 08.01.2019 statt. Mit Bescheid vom 25.01.2019 wurden die beantragten baulichen Maßnahmen für den betreffenden Zeitraum unter 67 Auflagen bewilligt.

Verordnung gemäß  
§ 43 und § 94 StVO

In Verbindung mit der Bewilligung gemäß § 90 StVO wurde zeitgleich aufgrund von § 43 Abs. 1 lit. b und § 94 d StVO eine Verordnung erlassen, mit welcher im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs baustellenbedingte temporäre Verkehrsregelungen verfügt wurden. Diese umfassten u. a. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrverbote, Park- und Halteverbote, Vorgaben für vorgeschriebene Fahrtrichtungen und Angaben zu Totalsperren im Rahmen nächtlicher Arbeiten für die Anlieferung von überlangen Brückenfertigteilen.

## 5 Bauliche Umsetzung

### 5.1 Baubeschreibung

Tragwerkstausch  
anstelle Sanierung  
Bestandstragwerk

Nachdem sich die Sanierungsarbeiten an der Tragwerksunterseite wegen der stromführenden Oberleitungen und aufgrund der Aufrechterhaltung des Zugverkehrs als hochkomplex und aufwendig darstellten, kam die Stadt Innsbruck zum Ergebnis, anstelle einer Tragwerkssanierung einen Tragwerkstausch vorzunehmen.

Statisches System

Das neue Tragwerk besteht aus einem Plattenbalkenquerschnitt in Form von Fertigteilträgern mit Aufbeton. Die Vorlandtragwerke über den nördlich und südlich verlaufenden Fuß- und Radwegunterführungen wurden als Plattenbalkentragwerke aus Ort beton ausgeführt. Die Lagerung erfolgte auf neuen Lagerbänken auf den bestehenden Pfeilern.

Technische Daten

Die technischen Daten waren wie folgt (Angaben gemäß zur Verfügung gestellter Unterlagen; gerundet):

- Brückenlänge: 37 m
- Brückenspannweite Mittelfeld: 17 m
- Brückenbreite: 22 m
- Brückenfläche: 800 m<sup>2</sup>
- Stahlbetonfertigteile: 14 Stk. (10 Mittelfeld- und 4 Randfeldträger)
- Fertigteile-Beton: 180 m<sup>3</sup>
- Fertigteile-Bewehrung: 39 t
- Betonkubatur gesamt: 550 m<sup>3</sup>
- Bewehrung gesamt: 160 t

Nutzung

Auf der Brücke werden zwei Straßenbahntrassen, zwei Fahrstreifen für motorisierten Individualverkehr und öffentlichen Verkehr (inkl. Straßenbahn), zwei Mehrzweckstreifen, ein Parkstreifen sowie zwei Gehsteige geführt.

### 5.2 Terminplanung

Terminkoordination mit  
ÖBB und IVB

Aufgrund der darunterliegenden ÖBB-Westbahnstrecke hatten das Amt für Tiefbau und die weiteren projektbeteiligten Unternehmen in Zusammenarbeit mit der ÖBB im Jahr 2017 einen exakten Terminplan hinsichtlich der erforderlichen Gleissperren ausgearbeitet. In diesem Terminplan waren die Sperrtermine pro Tag und Uhrzeit auf 10 Minuten genau abgestimmt. Längere Gleissperren waren aus betrieblichen Gründen nur an den Wochenenden möglich.

In weiterer Folge war die Koordination der Sperren mit der IVB erfolgt. Gleissperren und Stromfreischaltungen der Oberleitungen waren wochentags nur in der Zeit von 00:00 – 04:30 Uhr und am Wochenende von 21:00 – 05:00 Uhr möglich.

#### Zeitraum der Bauarbeiten

Mit den Vorarbeiten (u. a. Baustelleneinrichtung und Vorbereitung der Verkehrsleiteinrichtungen) wurde am 04.02.2019 begonnen. Offizieller Baubeginn war am 18.02.2019. An diesem erfolgte die Aktivierung der baustellenbedingten Verkehrsführung, Phase 1 ab 05:00 Uhr morgens. Das Bauende inklusive der Restarbeiten war planmäßig für den 22.11.2019 angesetzt.

### 5.3 Bauablauf

#### Abtrag des alten und Erstellung des neuen Tragwerks

Die Herstellung des Tragwerks der Fritz-Konzert-Brücke erfolgte in zwei Phasen, damit jeweils eine Tragwerkshälfte in Betrieb bleiben konnte.

Das Bestandstragwerk wurde in Teilstücken mittels Mobilkränen ausgehoben und verbracht.

Anschließend erfolgte eine Sanierung der Pfeiler und Widerlager.

Die neuen Fertigteilträger wurden wiederum mit Mobilkränen in mehreren Nachtstunden eingehoben. Im Anschluss an das Abdichten der Fugen wurde der Aufbeton eingebracht. In den Bereichen der nördlich und südlich gelegenen Wegunterführungen wurden die Vorlandtragwerke konventionell betonierte.

#### Verkehrsleitung

Während der gesamten Arbeiten wurden die Tram-Garnituren der IVB auf einem Gleis wechselseitig im Gegenverkehr durch die Baustelle geführt.

Der Betrieb der IVB-Linien erfolgte während der Bauarbeiten teilweise verkürzt, nachdem die Haltestellen Bergisel und Stubaitalbahnhof aus betrieblichen Gründen nicht angefahren werden konnten.

Die Unterführungen Oerleyweg und Prämonstratenserweg wurden während der Arbeiten für den motorisierten Verkehr gesperrt.

#### Offizielle Übernahme des neuen Tragwerks durch die Stadt Innsbruck

Eine Begehung im Zuge der offiziellen Übernahme des neuen Brückenbauwerks durch die Stadt Innsbruck fand am 21.11.2019 statt. Daran teilgenommen haben Vertreter der Baufirma, der ÖBB, der Stadt Innsbruck, der IVB sowie der IKB.

Die beanstandeten Mängel wurden in einem Protokoll festgehalten und waren durch die jeweils Verantwortlichen zu beheben. Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofs teilte das Amt für Tiefbau mit, dass die Mängel korrekt und vollständig abgearbeitet worden seien.

## 6 Gewerk „Baumeisterarbeiten“

---

### 6.1 Ausschreibung

---

Gemeinsame  
Ausschreibung der  
Baumeisterarbeiten mit  
IVB und IKB

Mit Beschluss des Stadtsenats am 04.04.2018 wurde das Amt für Tiefbau ermächtigt, die Bauarbeiten auszuschreiben.

Die Ausschreibung des Bauauftrages „Fritz-Konzert-Brücke Tragwerktausch“ als offenes Verfahren im Unterschwellenbereich des damals noch in Kraft stehenden BVergG 2006 wurde am 14.09.2018 im Boten für Tirol veröffentlicht. Zudem wurden die Metadaten der Kerndaten der Ausschreibung an die Plattform data.gv.at übermittelt.

Der geschätzte Auftragswert wurde mit netto € 2.100.000,00 angegeben. Der Zuschlag sollte an den Bestbieter erfolgen.

Als Auftraggeber wurde die Stadt Innsbruck, MA III, Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung angegeben. Das Ausschreibungsprojekt bzw. das Leistungsverzeichnis umfasste jedoch auch Leistungen, die schließlich von der IVB, der IKB und mit einem geringen Anteil vom Leistungsbetreiber A1 beauftragt und mit diesen abgerechnet wurden.

### 6.2 Angebotsöffnung und Ermittlung des Bestbieters

---

Vier abgegebene  
Angebote

Das Ende der Angebotsfrist war am 10.10.2018 um 10:00 Uhr. Die Angebotsöffnung erfolgte unmittelbar nach Fristende. Die Angebotsprüfung folgte einen Tag später.

Bis zum Ende der Angebotsfrist hatten sich 13 Unternehmen für die Angebotsunterlagen interessiert. Von diesen haben 12 die Unterlagen heruntergeladen. Vier Unternehmen haben rechtzeitig ein Angebot abgegeben.

Das günstigste Angebot belief sich auf netto € 2.165.605,94. Das Angebot mit dem höchsten Preis lag rd. 19 % darüber.

Neben dem Preis wurde als zweites Zuschlagskriterium eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist vorgesehen.

Das Angebot des Bestbieters wurde dem Stadtsenat zur Zustimmung vorgelegt.

### 6.3 Auftragserteilung Tragwerktausch

---

Beauftragungssumme  
für die Stadt Innsbruck

Die Leistungen für das Gewerk Baumeisterarbeiten wurden in einem funktionalen Leistungsverzeichnis zusammengefasst.

Im Zuge der gegenständlichen Ausschreibung wurden jene Leistungen, die von der Stadt Innsbruck, der IVB, der IKB sowie von A1 schließlich beauftragt und bezahlt wurden, grundsätzlich getrennt in entsprechenden Obergruppen zusammengefasst.

Allgemeine Leistungen, die sich nicht differenziert zuordnen ließen, wie bspw. die Baustellengemeinkosten, wurden in einer Obergruppe

zusammengefasst und prozentuell im Ausmaß der einzelnen Summen der weiteren Obergruppen auf die entsprechenden Partner aufgeteilt.

Auf diese Weise errechnete sich für die Stadt Innsbruck eine Beauftragungssumme von netto € 1.853.582,36 bzw. brutto € 2.224.298,84.

Zustimmung Stadt-  
senat,  
Stillhaltefrist und  
Beauftragung

Der Stadtsenat stimmte am 24.10.2018 der Vergabe des städtischen Anteils an den Bestbieter zu. Am selben Tag wurde den Bietern die Zuschlagsentscheidung mitgeteilt. Die Stillhaltefrist endete 10 Tage später am 05.11.2018.

Die Beauftragung erfolgte per Schlussbrief und Gegenschlussbrief in Höhe von brutto € 2.224.298,84. Die Unterzeichnung für die Stadt Innsbruck erfolgte für den Bürgermeister durch den damaligen Abteilungsleiterstellvertreter der MA III und Vorstand des Amtes für Tiefbau.

Vertragliche  
Sicherstellungen

Der Auftragnehmer hat eine vertraglich vereinbarte Vertragserfüllungsgarantie per Bankgarantie in Höhe von € 111.214,94 bzw. 5 % der Bruttoauftragssumme mit einer Laufzeit bis zum 20.12.2019 vorgelegt.

Ebenfalls in Form einer Bankgarantie erfolgte die Besicherung des Deckungsrücklasses in Höhe von 10 % der Beauftragungssumme bzw. € 222.429,88.

Im Zuge der Schlussrechnung wurde zudem zur Deckung des Haftrücklasses eine Bankgarantie ausgestellt, die bis zu einem Höchstbetrag von € 122.381,04 (5 % der Schlussrechnungssumme) bis zum Ende der Gewährleistung (Ablauf mit 21.11.2026) gilt.

Beauftragungen  
IVB und IKB

Die Auftragssummen für die Obergruppen der IVB und IKB errechneten sich zu brutto € 341.938,61 und € 31.744,30. Die Beauftragungen erfolgten jeweils direkt durch die städtischen Beteiligungen.

#### 6.4 Auftragserteilung Gehsteigumbau

Abgrenzung zum  
Tragwerkstausch

Der im Juli 2019 beschlossene Umbau des ostseitigen Gehsteigs zwischen der Fritz-Konzert-Brücke und der Anton-Melzer-Straße steht insofern in Verbindung mit dem Tragwerkstausch der Fritz-Konzert-Brücke, dass die Auftragsvergabe für die Baumeisterarbeiten auf Basis desselben Angebots an denselben Auftragnehmer erfolgte.

Die Bauleistungen waren nicht Teil des ursprünglichen Auftrags Tragwerkstausch und sind diesem – aus Sicht des Stadtrechnungshofs – auch nicht als Mehraufwendungen zuzurechnen.

Nachdem der Gehsteigumbau jedoch zeitlich, baulich und auch abrechnungstechnisch in Verbindung mit dem prüfungsrelevanten Bauvorhaben stand, war er in wesentlichen Zügen in der Prüfung zu berücksichtigen.

Beauftragung

Mit 24.07.2019 erfolgte eine Bestellung der Stadt in Höhe von netto € 113.297,03 bzw. brutto € 135.956,44.

Die Berechnung des Auftragswertes erfolgte auf Basis einer vorgelagerten Massenermittlung und der Preise des Vergabe-LVs Baumeisterarbei-

ten des Projekts Tragwerkstausch Fritz-Konzert-Brücke, jedoch ohne Berücksichtigung eines Rabatts in Höhe von 3 %, der im Zuge des Auftrags für den Tragwerkstausch seitens Auftragnehmer gewährt worden war. Die Bestellsomme war folglich zu hoch.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Tiefbau, künftig auf eine stringente und korrekte Berechnung des Auftragswertes erhöhtes Augenmerk zu legen.

Das Amt für Tiefbau teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, künftig auf die Gewährung eines möglichen Rabatts zu achten bzw. den Grund einer eventuellen Nicht-Gewährung zu dokumentieren.

## 6.5 Rechnungslegung Tragwerkstausch

### Rechnungskonzept und -prüffrist

Im Vorfeld der eigentlichen Rechnungslegung war dem Auftraggeber ein Rechnungskonzept zu übermitteln. Dieser hatte anschließend für Teilrechnungen 21 Tage bzw. für die Schlussrechnung 3 Monate Zeit, das Rechnungskonzept zu prüfen. Eine Rechnungslegung war erst nach der Bestätigung eines fehlerfreien Rechnungskonzeptes seitens des Auftraggebers bzw. nach der durch den Auftragnehmer erfolgten Anerkennung des korrigierten Rechnungsbetrages möglich. Der Auftraggeber hatte das Recht, fehlerhafte Rechnungen zurückzuweisen und die Vorlage einer neuen, berichtigten Rechnung zu verlangen.

Aus der Anerkennung einer Rechnung bzw. der Leistung einer Zahlung war nicht abzuleiten, dass die erbrachte Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen an sämtlichen Teilrechnungen waren bis zur Schlussrechnung möglich.

### Zur Rechnungsprüfung erforderliche Unterlagen

Den Rechnungen waren sämtliche, für die Prüfung erforderliche Unterlagen beizuschließen. Nicht einwandfrei belegte Leistungen wurden ebenso nicht anerkannt, wie noch nicht erbrachte Leistungen.

Zu jeder Rechnung waren Aufmaßblätter vorzulegen, aus denen die Zuwachsleistungen, d. h. Mehr- und ggf. Mindermengen seit der letzten Rechnungslegung, ersichtlich waren.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass es nicht durchgängig möglich war festzustellen, ob die ÖBA sämtliche Aufmaßblätter geprüft, als korrekt bestätigt und in weiterer Folge zur Abrechnung freigegeben hatte.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass von der ÖBA korrigierte Mengen und Abrechnungspositionen etwaig nicht in korrigierter Form in die Abrechnung übernommen worden wären. Zudem wurden die letztgültigen Teil- und Schlussrechnungen der Baufirma durch die beauftragte ÖBA zur Zahlung durch die Stadt Innsbruck freigegeben. Nachdem aber nicht sämtliche, von der ÖBA geprüfte Aufmaßblätter aller Teilrechnungen dem Stadtrechnungshof vorlagen, konnte dieser auch nicht ausschließen, dass Korrekturen der ÖBA teils unberücksichtigt blieben.

Der Stadtrechnungshof empfahl der Dienststelle, auf die Vollständigkeit sämtlicher Abrechnungsunterlagen samt etwaiger Prüfvermerke der für die Rechnungsprüfung beauftragten Unternehmen Bedacht zu nehmen

und diese für eine etwaige eigenständige Prüfung oder zur Prüfung durch den Stadtrechnungshof vorzuhalten.

Die Dienststelle teilte im Anhörungsverfahren mit, künftig auf die Vollständigkeit der Unterlagen zu achten.

Teilrechnungen und  
Schlussrechnung

Das ausführende Unternehmen hatte insgesamt 10 Teilrechnungen (TR) und eine abschließende Schlussrechnung (SR) gelegt:

Rechnung	Rechnungsdatum	Leistung kumuliert brutto [€]	Zahlungsbetrag brutto [€]
TR 01	08.03.2019	276.814,09	276.814,09
TR 02	08.04.2019	620.307,24	343.493,15
TR 03	14.05.2019	875.624,38	255.317,14
TR 04	05.06.2019	1.231.756,30	356.131,92
TR 05	09.07.2019	1.363.017,48	131.261,18
TR 06	06.08.2019	1.592.080,63	229.063,14
TR 07	03.09.2019	1.721.674,08	129.593,42
TR 08	01.10.2019	2.015.436,87	293.762,82
TR 09	11.11.2019	2.201.710,74	186.273,84
TR 10	03.12.2019	2.298.623,99	96.913,29
SR	11.12.2019	2.298.623,99	0,00
<b>Gesamt</b>			<b>2.298.623,99</b>

Die Beauftragungssumme betrug brutto € 2.224.298,84. Die Gesamtsumme lag folglich € 74.325,15 über der Beauftragungssumme.

6.6 Rechnungslegung Gehsteigumbau

Teilrechnungen und  
Schlussrechnung

Jene Leistungen, die dem Gehsteigumbau zugerechnet wurden, waren ursprünglich im Zuge der Teilrechnungen zum Auftrag Tragwerkstausch abgerechnet worden. Erst nachdem für den Gehsteigumbau eine eigene Bestellung von Bauleistungen erfolgt war, wurden in weiterer Folge im Zuge der 7. Teilrechnung des Auftrages Tragwerkstausch die entsprechenden Leistungen herausgerechnet und innerhalb der 1. Teilrechnung zum Auftrag Gehsteigumbau abgerechnet.

Im Zuge des Gehsteigumbaus wurden folgende Rechnungen gelegt und bezahlt:

Rechnung	Rechnungsdatum	Leistung kumuliert brutto [€]	Zahlungsbetrag brutto [€]
TR 01	02.09.2019	83.297,90	83.297,90
TR 02	11.11.2019	124.375,22	41.077,32
TR 03	03.12.2019	148.996,76	24.621,54
SR	11.12.2019	148.996,76	0,00
<b>Gesamt</b>			<b>148.996,76</b>

Die Beauftragungssumme von brutto € 135.956,44 wurde um € 13.040,33 überschritten. Unter Einberechnung, dass im Zuge der Beauftragung ein Rabatt von 3 % unberücksichtigt blieb und sich somit eine Auftragssumme von € 131.877,74 ergeben hätte, wäre diese um € 17.119,02 überschritten worden.

## 6.7 Detailprüfung Abrechnung Tragwerkstausch

---

### 6.7.1 Zusatzaufträge

---

#### Zusatzaufträge zum Hauptauftrag

Aus den Abrechnungen zum Tragwerkstausch ließen sich zwei Nachtragsbeauftragungen ableiten, die in Summe mit brutto € 16.776,18 abgerechnet wurden.

Für beide Nachträge lagen keine schriftlichen Beauftragungen vor. Es fanden sich jedoch in den Protokollen zu den Baubesprechungen entsprechende Verschriftlichungen, die eine Beauftragung in zumindest mündlicher Form bestätigten.

Ein zugrundeliegendes Angebot lag dem Stadtrechnungshof in einem Fall vor.

#### Gehsteigumbau

Als weitere Zusatzleistung war ursprünglich der Umbau des ostseitigen Gehsteigs titulierte und auch im Rahmen der ersten Teilrechnungen abgerechnet worden.

Nach Zustimmung durch den Stadtsenat erfolgte im Juli 2019 die Beauftragung der Umbaumaßnahmen als eigenständiger Auftrag.

Die bis dahin im Zuge der Teilrechnungen des Hauptauftrags Tragwerkstausch berücksichtigten Leistungen wurden in weiterer Folge aus dem verrechneten Leistungsumfang des Tragwerkstausches herausgerechnet und in Form separater Teilrechnungen und der abschließenden Schlussrechnung abgerechnet.

### 6.7.2 Vergleich Auftrag - Abrechnung

---

#### Leistungsgruppen mit wesentlichen Mehr- und Mindermengen

Der Stadtrechnungshof führte einen Vergleich auf den Ebenen der Leistungs- bzw. Unterleistungsgruppen und Leistungspositionen für das beauftragte Leistungsverzeichnis sowie die schlussabgerechnete Gesamtleistungserbringung. In weiterer Folge wurden jene Leistungsgruppen näher betrachtet, die wesentliche relative und absolute Differenzen aufwiesen.

Diese waren nach Dafürhalten des Stadtrechnungshofs die Leistungsgruppen 02 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten, 02 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten, 02 47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke und 02 98 Regiearbeiten sowie die Leistungsgruppe 02 31 Beton-, Stahlbeton- u. Mauerungsarbeiten.

Für die folgenden Ausführungen des Stadtrechnungshofs dienten als Vergleichsbasis die Nettopreise vor Berücksichtigung von 3 % Rabatt.

### 6.7.2.1 LG 02 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

---

#### Wesentliche Unterleistungsgruppen

Die LG 02 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten wurde in der Schlussrechnung mit € 355.907,67 um € 61.621,82 höher abgerechnet, als diese im Leistungsverzeichnis, das der Beauftragung zugrunde lag, ausgepreist war.

Bei näherer Betrachtung wiesen die Unterleistungsgruppen 02 06 06 Abtrag Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, 02 06 10 Abtrag Objekte, Tragwerke, Bauteile und 02 06 16 Abtrag bituminöse Schichten und dergleichen wesentliche Kostenüberschreitungen gegenüber dem LV auf.

#### Wesentliche Massenmehrung

In der ULG 02 06 06 war die Leistungsposition 02 06 06 37 L Stahlbeton >20 cm schneiden horizontal besonders auffällig.

Im Leistungsverzeichnis waren für diese Position insgesamt 30 m<sup>2</sup> als erwartete Menge vorgesehen worden. Die Schlussrechnung wies 144,594 m<sup>2</sup> aus und somit um 381,98 % mehr als kalkuliert.

In Hinsicht auf den Positionspreis konnte der Stadtrechnungshof feststellen, dass im Vergabeverfahren von den weiteren Teilnehmern ein wesentlich niedrigerer Preis angeboten wurde. So lag der günstigste Positionspreis 81,90 % unter jenem des beauftragten Unternehmens. Das zweithöchste Gebot war immerhin auch noch 63,18 % günstiger als der Angebotspreis des Bestbieters. Der Stadtrechnungshof war der Ansicht, dass es sich folglich um einen sogenannten Spekulationspreis des beauftragten Unternehmens gehandelt haben dürfte.

#### Erläuterungen der Dienststelle zur Massenmehrung

Der Stadtrechnungshof hat das Amt für Tiefbau der MA III im Zuge der Prüfung über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten. Die Dienststelle ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat wie folgt informiert.

Es wurde bestätigt, dass es sich bei der betroffenen Position um einen Spekulationspreis handelte, der Auftragnehmer jedoch gesamthaft klar Bestbieter war.

Zur Massenmehrung wurde ausgeführt, dass im Zuge des Bauvorhabens die Bauleitung des Amtes für Tiefbau entschieden hätte, vor Ort zu schneiden und nicht zu schremmen, weil hierdurch die Gefährdung der hochrangigen ÖBB-Westbahnstrecke reduziert und die Lärm- und Staubbelastung für die Anrainer und Geschäfte verringert worden sei. Zudem sei das Brückentragwerk geschont worden.

Die Dienststelle teilte auf weitere Nachfrage des Stadtrechnungshofs zudem mit, dass es im Zuge der Baustelle zu massiven Beschwerden der Anrainer aufgrund von Lärm und Staub gekommen sei und dass weitere Schremmarbeiten, die anfangs noch vorgenommen worden waren, undenkbar gewesen seien. Die damals getroffene Entscheidung der Bauleitung sei aus diesem Grunde auch in der Nachbetrachtung faktisch alternativlos gewesen. Über die preislichen Auswirkungen sei man sich bewusst gewesen.

Die Stadtrechnung konnte die Argumentation des Amtes für Tiefbau im Grunde nachvollziehen und nahm sie zur Kenntnis.

### 6.7.2.2 LG 02 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

---

Quantitativ geringe  
Massenmehrungen in  
vielen Positionen

In der LG 02 26 zeigte sich im Detail, dass keine Leistungsposition quantitativ wesentliche Massenmehrungen und folglich Kostensteigerungen auswies, jedoch mit Ausnahme von vier Positionen alle weiteren etwas höher abgerechnet wurden, als diese im beauftragten Leistungsumfang vorgesehen waren.

Maßgeblich für die Mehrkosten von insgesamt € 5.722,76 in dieser Leistungsgruppe war die Position 02 30 05 A AC11 deck, 70/100, A1, G1, 3 cm Fahrbahnasphalt Deckschicht, die mit € 12.252,45 um € 5.020,45 höher als beauftragt abgerechnet wurde.

### 6.7.2.3 LG 02 47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

---

Wesentliche  
Massenmehrung in der  
Leistungsposition  
Kernbohrung vertikal

In dieser Leistungsgruppe kam es lediglich in zwei von fünf beauftragten Leistungspositionen zur Abrechnung von Leistungen – in einem Fall jedoch erheblich über dem Auftragsvolumen.

Die Position 02 47 01 34 A Kernbohrung vertikal Beton wies im Auftragsleistungsverzeichnis als Menge lediglich 5,00 m aus. Es dürfte sich hierbei um eine Position gehandelt haben, für welche ein Preis erhoben wurde, ohne zu wissen, ob und in welchem Umfang diese schließlich in Anspruch genommen werden muss. Am Ende kamen über diese Position 100,08 m zur Abrechnung, wodurch es zu einer Massen- und Kostenmehrung von rd. 1.900 % kam.

Nachdem in weiteren Positionen wenig bzw. keine Leistungen abgerechnet wurden, bedeutete dies für die Leistungsgruppe 02 47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke eine Kostenmehrung von € 9.669,41.

### 6.7.2.4 LG 02 98 Regiearbeiten

---

Regieleistungen in  
Verbindung mit  
Rodungsarbeiten,  
Sicherungsmaßnahmen  
etc.

Die Regiearbeiten waren in die Unterleistungsgruppen 02 98 01 Regie Arbeiter, 02 98 02 Regie Geräte ÖBGL und 02 98 05 Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen unterteilt.

In der ULG 02 98 01 Regie Arbeiter lag die Abrechnungssumme mit € 16.945,43 ca. 15 % über der Auftragssumme.

In der ULG 02 98 02 und 02 98 05 kam es mit rd. 380 % und 360 % zu wesentlich höheren Überschreitungen der beauftragten Leistungsumfänge.

Über die Leistungsgruppe 02 98 Regiearbeiten wurden u. a. Lohn- und Gerätekosten, Baustofflieferungen und Fremdleistungen für Maßnahmen abgerechnet, die in Verbindung mit Kanalaus- und einbauten, Rodungs- und Baumfällarbeiten, Aushubarbeiten, Abtragungsarbeiten, Bauwerksprüfungen, Abzäunungen, Sicherheitsaufsichtspersonal oder auch Markierungsarbeiten standen und für die keine expliziten Leistungspositionen des Auftrags-LV herangezogen werden konnten.

Die für Regieleistungen erstellten Arbeitsbestätigungen der Baufirma, welche über Art der Leistung, Personal-, Geräte- und Materialeinsatz Auskunft geben, lagen im Zuge der Prüfung vollständig vor und waren in sämt-

lichen Fällen vereinbarungsgemäß von der Baufirma und der Bauleitung unterfertigt. Die in den Regieberichten erfassten Massen bzw. Mengen (Personalstunden, Geräteeinsatzzeiten, Materialaufwendungen) stimmten mit den in den Aufmaß- und Summenblättern der zehn Teilrechnungen aufgelisteten Werten überein.

#### 6.7.2.5 LG 02 31 Beton-, Stahlbeton- u. Mauerungsarbeiten

Wesentliche Minder-  
mengen und folglich  
Minderkosten

Wesentliche Mindermengen waren in der Leistungsgruppe Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten festzustellen, die um € 40.635,66 niedriger abgerechnet wurde, als sie im Auftrags-LV ausgeschrieben war.

Insbesondere in den ULG 02 31 01 Beton- und Stahlbeton und 02 31 02 Bewehrung lagen die abgerechneten Leistungen um € 26.669,89 und € 11.982,74 unter den beauftragten Leistungsumfängen.

#### 6.8 Gesamtkosten Baumeisterarbeiten

Im Zuge des Tragwerkstausches Fritz-Konzert-Brücke waren die Baumeisterarbeiten mehrerer projektbeteiligter Partner gemeinschaftlich ausgeschrieben worden.

Der Stadtrechnungshof hatte die städtischen Beteiligungen IVB und IKB ersucht, ihre tatsächlichen Kosten bekannt zu geben. Beide Unternehmen sind dem Ersuchen des Stadtrechnungshofs umgehend und vollständig nachgekommen.

Die IVB informierte, dass in Verbindung mit ihrer Beauftragung der Baumeisterarbeiten Gesamtkosten von brutto € 370.487,20 anfielen. Bei einer Bestellsumme von brutto € 341.938,61 entsprach dies einer Überschreitung von € 28.548,59 bzw. 8,35 %.

Die IKB teilte mit, dass ihr aus den beauftragten Baumeisterarbeiten mit einer Auftragssumme von brutto € 31.744,30, insgesamt Kosten in Höhe von brutto € 140.064,31 entstanden seien. Dies entsprach Mehrkosten von € 108.320,01, welche nach Angaben der IKB auf wesentliche Leistungserweiterungen, insbesondere in der Obergruppe IKB – Strom, zurückzuführen waren.

Die den Projektbeteiligten Stadt Innsbruck, IVB und IKB zurechenbaren Kosten aus dem Gewerk Baumeisterarbeiten stellten sich wie folgt dar:

Auftraggeber	Kosten gemäß Schlussrechnung brutto [€]
Stadt Innsbruck	2.298.623,99
IVB	370.487,20
IKB AG	140.064,31
<b>Gesamt</b>	<b>2.809.175,50</b>

### Straßenverwalterin gemäß dem Tiroler Straßengesetz

Die Stadt Innsbruck ist gemäß dem Tiroler Straßengesetz (T-StG) Straßenverwalterin und hat die Straßenbaulast für die jeweiligen Gemeindestraßen zu tragen.

Nach dem Tiroler Straßengesetz ist eine Straße eine bauliche Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen sowie Tieren zu dienen. Brücken sind Bestandteil einer Straße.

Brücken aus Stahl, Stahlbeton, Beton oder Mauerwerk, die keine Holzbauteile enthalten und nicht älter als 50 Jahre sind, müssen alle sechs Jahre, alle übrigen Brücken mindestens alle drei Jahre auf ihre Tragfähigkeit und Standsicherheit geprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Befund festzuhalten und von der Straßenverwalterin aufzubewahren.

Dem Stadtrechnungshof lagen die jeweiligen Berichte der Brückenprüfungsinspektionen der Fritz-Konzert-Brücke der Jahre 2004, 2010 und 2016 zur Verfügung.

### 7.1 Brückenprüfungen

---

### Brückeninspektion 2016

Im Jahr 2016 wurde an der Fritz-Konzert-Brücke eine Hauptprüfung gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) durchgeführt. Die Prüfung erfolgte planmäßig im sechsjährigen Intervall entsprechend den Vorgaben der RVS 13.03.11 „Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Kunstbauten, Straßenbrücken“.

Die Straßenbrücke mit beidseitigem Gehsteig und einer Fahrbahnbreite von rund 15 m, in deren Mitte sich zwei Straßenbahngleise der IVB befinden, quert die stromführenden Anlagen der ÖBB-Westbahnstrecke.

Im Zuge der Hauptprüfung wurden zudem die Wegunterführungen auf beiden Seiten der ÖBB-Anlagen sowie die Brückenpfeilerkammern einer Sicht- und Zustandskontrolle unterzogen.

Aus den festgestellten Mängeln wurden Instandsetzungsmaßnahmen abgeleitet, die aus Gründen der Sicherheit und Dauerhaftigkeit innerhalb der nächsten drei Jahre umzusetzen waren.

Nach Maßgabe des technischen Berichtes vom 16.07.2018 der N.N. ZT-GmbH A gestalteten sich Sanierungsarbeiten an der Tragwerksunterseite aufgrund der stromführenden Oberleitungen sowie der Aufrechterhaltung des Zugverkehrs der ÖBB als aufwendig. Da der Unterbau der Fritz-Konzert-Brücke einen guten Erhaltungszustand aufwies, entschied sich die Stadt Innsbruck für einen Tragwerkstausch anstelle einer Tragwerkssanierung.

Das neue Tragwerk sollte ohne Dehnfugen bei den Pfeilern hergestellt und auf neuen Lagerbänken gelagert werden. Die Auswechslung des Tragwerks der Fritz-Konzert-Brücke war in zwei Bauphasen durchzuführen, um den Straßen- und Straßenbahnverkehr aufrechtzuerhalten.

Jeweils eine Tragwerkshälfte (Ost-Westseite) sollte während der Bauausführung in Betrieb bleiben.

## 7.2 Städtisches Haushaltswesen

---

### VRV 1997

Das Rechnungswesen der Stadt Innsbruck orientierte sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2019 an der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Die Bestimmungen der VRV 1997 traten mit Ablauf des Finanzjahres 2019 außer Kraft.

Die VRV 1997 basierte auf einem kameralistischen Haushaltssystem. Die kameralistische Verrechnung umfasste die voranschlagswirksame Verrechnung, die voranschlagsunwirksame Verrechnung sowie die Vermögensrechnung.

In der voranschlagswirksamen Verrechnung wurde zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Haushalt unterschieden. Dem ordentlichen Haushalt (OHH) waren jene Ausgaben und Einnahmen zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im außerordentlichen Haushalt (AOH) waren hingegen jene Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschritten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt wurden.

### VRV 2015

Mit Stichtag 01.01.2020 vollzog die Stadt Innsbruck die systemische Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts auf die Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Damit wurde die bisherige kamerale Buchführung gemäß VRV 1997 durch ein an internationale Standards angelehntes, doppisches Rechnungswesen ersetzt.

Kernstück dieser Reform ist die Implementierung einer integrierten Dreikomponenten-Rechnung, bestehend aus einem Ergebnishaushalt (Abbildung von Erträgen und Aufwendungen), einem Finanzierungshaushalt (Ausweis von Einzahlungen und Auszahlungen) sowie einem Vermögenshaushalt (Bilanzierung von Aktiva und Passiva).

Strukturell führte die Umstellung zu einer Vereinfachung der Haushaltslogik. Durch den Entfall der Unterscheidung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt wurde der bisherige Haushaltshinweis obsolet. Während die systematischen Ansätze weitgehend beibehalten wurden, erfolgte bei den Gliederungselementen eine terminologische Anpassung der bisherigen „Post“ zur nunmehrigen Bezeichnung „Konto“.

### 7.3 Budgetäre Abwicklung

---

#### Zuständigkeiten des Amtes für Tiefbau

Gemäß der für den Stadtmagistrat Innsbruck geltenden Geschäftsordnung und auf Grundlage der Verfügung des Bürgermeisters vom 26. März 2025 (Inkrafttreten: 01. April 2025) war das Amt für Tiefbau der Magistratsabteilung III unter anderem für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich:

- Projektentwicklung, Planung und Bau städtischer Brückenbauwerke,
- periodische Überwachung und Überprüfung dieser Bauwerke,
- örtliche Bauaufsicht für Brückenbauten,
- Erstellung technischer Gutachten in Brückenangelegenheiten,
- Führung eines Brückenkatasters sowie
- Wahrnehmung der Interessen der Stadt Innsbruck in Brückenangelegenheiten.

Die Bewirtschaftung der für Brückenbauten vorgesehenen Ausgabenansätze oblag in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 gemäß den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den Voranschlägen der zuständigen Fachdienststelle der MA III (AOB 168 Amt für Tiefbau).

#### Veranschlagung und Kontierung des Bauvorhabens im kameraleen und neuen Haushaltsrecht

Das prüfungsgegenständliche Bauvorhaben „Generalsanierung Fritz-Konzert-Brücke“ wurde sowohl nach dem bis dahin geltenden kameraleen Haushaltsrecht (VRV 1997) als auch teilweise nach dem neuen Drei-Komponenten-Haushaltsrecht (VRV 2015) budgetär abgewickelt.

Die vom anordnungsbefugten Amt für Tiefbau der MA III veranschlagten Finanzmittel waren in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 auf mehreren Haushaltsstellen des ordentlichen Haushalts (OHH) sowie des außerordentlichen Haushalts (AOH) ausgewiesen:

- 1/612000-002000 – Gemeindestraßen, Straßenbauten
- 5/612000-002000 – Gemeindestraßen, Straßenbauten
- 5/630000-006000 – Wasserbauten Bundesflüsse, Sonstige Grundstückseinrichtungen

Für das Finanzjahr 2020 plante das Amt für Tiefbau der MA III die erforderlichen Mittel für das Sanierungsprojekt Fritz-Konzert-Brücke nach den Bestimmungen des neuen kommunalen Rechnungswesens (VRV 2015) auf dem Konto:

- 612000-611100 – Gemeindestraßen, Instandhaltung von Straßenbauten (IA)

### 7.4 Vermögenshaushalt

---

#### Erstbewertung und bilanzielle Erfassung des städtischen Vermögens

Mit der Implementierung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 waren die neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen von der Stadt Innsbruck erstmals im Rechnungsabschluss des Jahres 2020 anzuwenden. In diesem Zusammenhang war das gesamte städtische Vermögen zu bewerten und in der Vermögensrechnung bzw. in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, sofern die Stadt Innsbruck zumindest das wirtschaftliche Eigentum daran erworben hatte.

Die Bewertung des gegenständlichen Brückenbauwerkes erfolgte gemäß dem Leitfaden des Landes Tirol. Die Bewertung basierte auf einer internen

plausiblen Wertfestsetzung nach Wiederbeschaffungszeitwerten. Zusätzlich wurden Zeitabschläge in Abhängigkeit vom Zustand des Bauwerks vorgenommen, welcher zuvor durch das fachzuständige Referat Brücken- und Wasserbau des Amtes für Tiefbau der MA III bewertet worden war.

Zum Stichtag 31.12.2020 waren gemäß den vom Amt für Rechnungswesen der MA IV zur Verfügung gestellten Unterlagen ein bewerteter Neubaukostenwert in Höhe von € 2.527.500,00 sowie ein Restbuchwert in Höhe von € 1.859.517,86 ausgewiesen.

Der Stadtrechnungshof hielt ergänzend fest, dass die Fritz-Konzert-Brücke in der Vermögens- und Schuldenrechnung der Stadt Innsbruck für das Jahr 2019 mit einem Zugangswert in Höhe von € 2.539.235,51 erfasst worden war.

**Eigentumsverhältnisse** Die Stadt Innsbruck ist Eigentümerin des Ingenieurbauwerkes Fritz-Konzert-Brücke. Das Bauwerk befindet sich auf dem Grundstück Nr. 730/2 in EZ 1834, KG 81136 Wilten, welches im Eigentum der ÖBB Infrastruktur Bau AG (FN 71396w) steht.

## 8 Gesamtübersicht der projektbezogenen Aufwendungen

---

**Finanzielle Abwicklung und Aufwandsstruktur der „Generalsanierung Fritz-Konzert-Brücke“** Die finanzielle Abwicklung des Bauvorhabens „Generalsanierung Fritz-Konzert-Brücke“ erfolgte über mehrere Haushaltsstellen (HH) des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts, für die das Amt Tiefbau der MA III anordnungsberechtigt war. Der Abrechnungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2020.

Das für die Budgetabwicklung der MA III zuständige Referat übermittelte dem Stadtrechnungshof auf dessen Ersuchen eine Kostenübersicht zum prüfungsgegenständlichen Projekt. Darüber hinaus erhob der Stadtrechnungshof aus dem städtischen ERP-System (GeOrg) sämtliche im Zusammenhang mit dem Brückenbauwerk abgerechneten Leistungen. Der Stadtrechnungshof gliederte die erhobenen Aufwendungen in folgende Gruppen: Tragwerksauswechslung, Detailplanung, § 40 Person gemäß Eisenbahngesetz (EisbG), Benützungsbereinkommen für bahnfremde Anlagen, Planungs- und Baustellenkoordination, kaufmännische Bauaufsicht, Prüfleistungen sowie Diverse Aufwendungen.

**Gesamtaufwendungen „Generalsanierung Fritz-Konzert-Brücke“** Das für Brückenbauwerke zuständige Amt für Tiefbau der MA III tätigte im geprüften Zeitraum für die Generalsanierung der Fritz-Konzert-Brücke Aufwendungen in Höhe von insgesamt € 2.547.687,84.

Im Haushaltsjahr 2017 verausgabte die zuständige Fachdienststelle der MA III Aufwendungen in Höhe von € 16.200,00. Im Folgejahr erhöhten sich die Ausgaben auf € 33.393,30. Im Finanzjahr 2019 entfielen auf das gegenständliche Bauvorhaben Aufwendungen in Höhe von insgesamt € 2.428.414,85. Im darauffolgenden Haushaltsjahr tätigte das Amt für Tiefbau der MA III weitere Ausgaben in Höhe von € 69.679,69.

Den überwiegenden Teil der Aufwendungen für die Generalsanierung der Fritz-Konzert-Brücke kontierte die städtische Dienststelle im außerordentlichen Haushalt auf der Voranschlagspost 5/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten. Der Stadtrechnungshof verzeichnete dort Ausgaben in Höhe von € 2.428.516,55. Dies entsprach einem Anteil von 95,32 % an den Gesamtausgaben. Im Detail verteilten sich diese Mittel

auf die Aufwandsgruppen Tragwerksauswechslung € 2.298.623,99, statisch-konstruktive Detailplanung € 70.278,00, § 40 Person gemäß EisbG € 28.386,00, Benützungsbereinkommen für bahnfremde Anlagen € 27.789,60 sowie diverse Aufwendungen € 3.438,96.

Rechnungen für Prüfleistungen im Zusammenhang mit der Brückensanierung in Höhe von € 12.000,00 wurden durch das Amt für Tiefbau der MA III über eine weitere im außerordentlichen Haushalt geführte Voranschlagspost, 5/630000-006000 Wasserbauten Bundesflüsse, Sonstige Grundstückeinrichtungen beglichen. Der Anteil dieser Ausgaben an den Gesamtkosten betrug etwa 0,47 %.

Aufwendungen für Leistungen im Konnex mit der Planungs- und Baustellenkoordination (€ 7.149,60) sowie für die kaufmännische Bauaufsicht (€ 30.342,00) wurden hingegen im ordentlichen Haushalt über die Haushaltsstelle 1/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten budgetär abgewickelt.

Weitere Projektkosten für die Tragwerksauswechslung in Höhe von € 66.944,36 sowie für Prüfleistungen in Höhe von € 2.753,33 wurden durch die zuständige Fachdienststelle der MA III über das Konto 612000-611100 Gemeindestraßen, Instandhaltung von Straßenbauten (IA) verrechnet. Über dieses Konto wurden insgesamt rund 2,74 % der Projektausgaben abgewickelt.

## 8.1 Haushaltsstelle 5/612000-002000

### Mittelverwendung 2019

Eine Einschau in den außerordentlichen Haushalt der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck für das prüfungsrelevante Jahr 2019 zeigte, dass über die Haushaltsstelle 5/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten neben dem genehmigten Brückenbauwerk Fritz-Konzert-Brücke auch weitere Projekte aus unterschiedlichen Bereichen finanziert wurden. Hierfür stand dem Amt für Tiefbau der MA III ein Gesamtbudget in Höhe von € 5.825.000,00 zur Verfügung.

Die für Brückenbauwerke zuständige Fachdienststelle tätigte im Haushaltsjahr 2019 Gesamtaufwendungen in Höhe von € 5.692.466,56.

Diese verteilten sich auf die Bereiche Neu- und Ausbau von Gemeindestraßen (€ 1.985.197,44), Straßenentwässerung bei Gemeindestraßen (€ 354.092,61), Straßenraumgestaltung bei Gemeindestraßen (€ 241.251,79) sowie Ingenieurbauwerke bei Gemeindestraßen (€ 3.111.924,72).

Im Detail ordnete das Amt für Tiefbau der MA III im Jahr 2019 für Ingenieurbauwerke bei Gemeindestraßen Finanzmittel in Höhe von insgesamt € 2.378.923,25 für die Generalsanierung der Fritz-Konzert-Brücke an. Davon wurde ein Betrag von € 2.298.623,99 für die vom Stadtsenat beschlossene Erneuerung des bestehenden Tragwerks der Fritz-Konzert-Brücke an die bauausführende Gesellschaft angewiesen. Darüber hinaus verausgabte die Fachdienststelle über die betreffende Haushaltsstelle weitere Mittel für Detailplanungen in Höhe von € 20.754,00, für die Tätigkeit einer § 40 Person gemäß EisbG in Höhe von € 28.386,00, für Leistungen aus dem Benützungsbereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund in Höhe von € 27.789,60 sowie für diverse sonstige Aufwendungen in Höhe von € 3.369,66.

Abschließend hielt der Stadtrechnungshof ergänzend fest, dass die städtische Jahresrechnung 2019 bei der Haushaltsstelle 5/612000-002000 um € 132.533,44 (- 2,28 %) unter dem im präliminierten Voranschlag vorgesehenen Ansatz lag.

### 8.1.1 Tragwerksauswechslung

#### Beschlusslage und Auftragsvergabe

Nach den vorliegenden Beschlussunterlagen bildeten die einstimmigen Beschlüsse des Stadtsenates vom 04. April 2018 und vom 24. Oktober 2018 die finanzielle Grundlage für die Erneuerung des Tragwerks der Fritz-Konzert-Brücke.

Laut Kostenberechnung eines Ingenieurbüros wurden die Gesamtprojektkosten in der Sitzung vom 04. April 2018 mit insgesamt € 2.500.000,00 brutto veranschlagt. Davon entfielen € 2.350.000,00 auf Bauarbeiten (einschließlich Nacharbeiten und Gleissperren) sowie € 150.000,00 auf Leistungen der ÖBB (Turmdrehwagen und Sicherungsposten).

Die Detailplanungsarbeiten wurden gemäß dem betreffenden Beschluss an das Ingenieurbüro N.N. ZT-GmbH A zum Preis von € 46.890,00 brutto vergeben. Das Amt für Tiefbau der MA III erhielt die Ermächtigung, nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Voranschlag 2019 die Bauausschreibung durchzuführen.

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2018 nahm der Stadtsenat das Angebot der Bestbieterin N.N. GmbH B vom 10. Oktober 2018 an. Die Auftragssumme belief sich auf € 2.224.298,84 inklusive Mehrwertsteuer.

Die haushaltsrechtliche Abwicklung des Tragwerkstausches hatte über den außerordentlichen Haushalt, Haushaltsstelle 5/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten, zu erfolgen.

#### Rechnungsprüfung

Der Stadtrechnungshof führte eine vertiefte Prüfung der einzelnen Rechnungsbelege des mit der Projektdurchführung betrauten Bauunternehmens, der N.N. GmbH B, im Zusammenhang mit dem Gewerk „Tragwerksauswechslung – Fritz-Konzert-Brücke“ aus dem Jahr 2019 durch.

Die Verrechnung der Bauarbeiten zum Austausch des bestehenden Tragwerks der Fritz-Konzert-Brücke erfolgte laut den vorliegenden Unterlagen in Form von zehn Teilrechnungen (Abschlagsrechnungen) sowie einer abschließenden Endabrechnung (Schlussrechnung) während der Bauphase von Mitte Februar bis Ende November 2019. Gemäß der vorgelegten Übernahme-Niederschrift wurden die betreffenden Bauleistungen am 21. November 2019 abgeschlossen.

Die jeweiligen Zahlungsanforderungen und Teilrechnungen, die den Kostenanteil der Stadt Innsbruck betrafen, wurden durch die beauftragte Ziviltechnikergesellschaft für Bauingenieurwesen, die N.N. ZT-GmbH A, geprüft. In weiterer Folge erfolgte die Anerkennung durch das für den Brückenbau zuständige Amt für Tiefbau der MA III, welches auch die Auszahlung der (Teil-)Rechnungen über die Haushaltsstelle 5/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten veranlasste.

Die mit 11.12.2019 datierte Schlussrechnung wies für die im Jahr 2019 ausgeführten Leistungen beim gegenständlichen Bauprojekt „Tragwerks-

auswechslung - Fritz-Konzert-Brücke“ eine Gesamtsumme von € 2.298.623,99 brutto aus. Nach Abzug der bis dahin geleisteten Zahlungen an die N.N. GmbH B bestand keine Restforderung.

Der Stadtrechnungshof stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der städtische Kostenanteil an den Arbeiten zur Erneuerung des Tragwerks der Fritz-Konzert-Brücke um € 74.325,15 bzw. um 3,23 % über der vom Stadtsenat genehmigten Auftragssumme lag.

Als Zahlungsmodalität vereinbarten die Vertragspartner ein Zahlungsziel von 35 Tagen netto ohne Abzug eines Skontos. Bei der Durchsicht der Teilrechnungen stellte der Stadtrechnungshof lediglich bei der ersten, für den Leistungszeitraum Februar abgerechneten Rechnung eine geringfügige Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist fest.

Ferner nahm der Stadtrechnungshof im Hinblick auf die gesetzlichen Formvorschriften für Rechnungen eine Überprüfung der einzelnen Baurechnungen vor.

Eine diesbezügliche stichprobenartige Prüfung der jeweiligen Teilrechnungen (Abschlagszahlungen) durch den Stadtrechnungshof ergab keine Beanstandungen.

### 8.1.2 Detailplanungen

#### Gesamtübersicht

Im Zuge der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass das anordnungsberechtigte Amt für Tiefbau der MA III im Zusammenhang mit „Detailplanungen“ für die Erstellung eines Generellen Projekts sowie eines Ausführungsprojekts weitere Aufwendungen in Höhe von insgesamt € 70.278,00 über die Haushaltsstelle 5/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten verausgabte. Diese Aufwendungen verteilten sich auf mehrere Haushaltsjahre und beliefen sich auf € 16.200,00 im Jahr 2017, € 33.324,00 im Jahr 2018 sowie € 20.754,00 im Jahr 2019.

#### Projektierung und Auftragserteilung: Generelles Projekt „Fritz-Konzert-Brücke“

Im Jahr 2017 wurde die N.N. ZT-GmbH A, eine Ziviltechnikergesellschaft für Bauingenieurwesen, mit der Ausarbeitung eines Generellen Projekts zur Erneuerung des bestehenden Tragwerks der im Jahr 1956 über der ÖBB-Westbahnstrecke errichteten Fritz-Konzert-Brücke beauftragt. Die Brücke weist auf beiden Seiten Wegunterführungen auf und verfügt über eine Gesamtlänge von 38,00 Metern sowie über eine Gesamtbreite von 21,60 Metern.

Nach Maßgabe der Vorlage des Amtes Tiefbau der MA III war vorgesehen, das bestehende Tragwerk im Zuge der geplanten Generalsanierung in zwei Bauphasen jeweils halbseitig abubrechen und durch ein neues Stahlbetontragwerk zu ersetzen. Zur Sicherstellung eines zügigen und sicheren Baufortschritts sollte im Gleisbereich der Einbau von Betonfertigteilen mit anschließendem Aufbeton erfolgen. In den Bereichen der Überführungen Oerleyweg und Prämonstratenserweg war hingegen eine konventionelle Errichtung des Betontragwerks vorgesehen.

Für die Erstellung des Generellen Projekts „Tragwerksauswechslung – Fritz-Konzert-Brücke“ – in Abstimmung mit den geplanten Baumaßnahmen der Österreichischen Bundesbahnen und der Innsbrucker Verkehrsbetriebe, unter anderem durch die Ausarbeitung eines detaillierten Terminplans für die erforderlichen Gleissperren sowie die Reservierung der

entsprechenden Sperrtermine für das Jahr 2019 – legte die N.N. ZT-GmbH A ein Angebot in Höhe von € 15.870,00 netto bzw. € 19.044,00 brutto vor. Dieses Angebot wurde von der zuständigen Budgetabwicklung der MA III im städtischen ERP-System (GeOrg) unter einer eigenen Bestellnummer erfasst.

Ende des Jahres 2017 stellte das beauftragte Ingenieurbüro eine erste Teilrechnung über rund 85 % der Auftragssumme für die im Zeitraum Februar bis November 2017 erbrachten Leistungen in Höhe von € 16.200,00 brutto.

Im Folgejahr 2018 verrechnete die N.N. ZT-GmbH A für die Ausarbeitung des Generellen Projekts „Tragwerksauswechslung – Fritz-Konzert-Brücke“ die restliche Angebotssumme in Höhe von € 2.844,00 brutto an das projektverantwortliche Amt für Tiefbau der MA III für den Leistungszeitraum Jänner bis Oktober 2018.

Projektierung und Auftragserteilung:  
Ausführungsprojekt „Fritz-Konzert-Brücke“

Weitere Recherchen des Stadtrechnungshofs zeigten, dass im Haushaltsjahr 2018 dasselbe Ingenieurbüro - aufbauend auf dem zuvor genannten Offert für das Generelle Projekt - Leistungen zur Bearbeitung des Ausführungsprojektes samt Bauausschreibung sowie zur örtlichen Bauaufsicht betreffend die Herstellung eines neuen Tragwerks ohne Dehnfugen bei den Pfeilern der Fritz-Konzert-Brücke in Höhe von € 39.075,00 netto bzw. € 46.890,00 brutto anbot.

Der Stadtsenat stimmte in seiner Sitzung vom 04.04.2018 der Vergabe dieser Detailplanungsarbeiten in Höhe von € 46.890,00 brutto an das Ingenieurbüro, die N.N. ZT-GmbH A zu.

Die finanzielle Abwicklung hatte über eine Mittelreservierung im Voranschlag der Landeshauptstadt Innsbruck für das Rechnungsjahr 2019 auf der Haushaltsstelle 5/612000-002000 – Gemeindestraßen, Straßenbauten zu erfolgen.

Die beauftragte Ziviltechnikergesellschaft für Bauingenieurwesen verrechnete der Stadt Innsbruck Leistungen im Zusammenhang mit dem Detailprojekt „Tragwerksauswechslung - Fritz-Konzert-Brücke“ in Höhe von insgesamt € 51.234,00. Dieser Betrag setzte sich aus drei Teilrechnungen sowie einer Schlussrechnung zusammen.

Im Finanzjahr 2018 beglich das für das Brückenbauwerk verantwortliche Amt für Tiefbau der MA III zwei Teilrechnungen aus dem außerordentlichen Haushalt, insbesondere aus der Haushaltsstelle 5/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten. In Summe stellte die N.N. ZT-GmbH A damit rund zwei Drittel der Auftragssumme in Höhe von insgesamt € 30.480,00 brutto in Rechnung. Die beiden Rechnungen umfassten den Leistungszeitraum Juni bis Oktober 2018 und beliefen sich auf € 14.070,00 brutto bzw. € 16.410,00 brutto.

Im Folgejahr 2019 überwies die städtische Fachdienststelle weitere Beträge in Höhe von insgesamt € 20.754,00 an die N.N. ZT-GmbH A. Für den abgerechneten Leistungszeitraum November 2018 bis April 2019 fielen Kosten in Höhe von € 11.724,00 an, für den anschließenden Zeitraum von Mai bis November 2019 weitere € 9.030,00.

Resümierend hielt der Stadtrechnungshof fest, dass der ursprüngliche Auftragswert für die Detailplanung „Tragwerksauswechslung - Fritz-Konzert-Brücke“ um € 4.344,00 bzw. rund 10 % überschritten wurde. Den vorliegenden Prüfunterlagen zufolge war diese Überschreitung auf eine geänderte Gehwegbreite auf der Ostseite der Fritz-Konzert-Brücke zurückzuführen, die zu Mehraufwendungen führte. Diese betrafen unter anderem die Überarbeitung des Standsicherheitsnachweises sowie Anpassungen des Objektplans und der Schalpläne des Brückentragwerks und bei der Widerlager.

### 8.1.3 § 40 Person gemäß Eisenbahngesetz (EisbG)

#### Bestellung einer fachkundigen Person gemäß EisbG

Beim prüfungsgegenständlichen Bauvorhaben handelte es sich gemäß dem Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) in der geltenden Fassung um ein Anrainervorhaben, bei dem während der Bauphase eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs nicht ausgeschlossen werden konnte.

Aus diesem Grund war von der Stadt Innsbruck nach Maßgabe des § 40 EisbG eine geeignete Person oder ein Ziviltechniker zu bestellen, der gemäß § 40 Abs. 5 Z 3 EisbG dem Fachbereich des konstruktiven Ingenieurbaus angehörte und für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes im Zusammenhang mit der Erneuerung des Tragwerks der Fritz-Konzert-Brücke (Anrainerbauwerk) verantwortlich war.

#### Projektgenehmigung „Fritz-Konzert-Brücke“ gemäß §§ 42 und 43 EisbG

Die ÖBB-Infrastruktur AG übermittelte mit Schreiben vom 07.01.2019 dem Amt für Tiefbau der MA III eine unterzeichnete Einverständniserklärung samt Benützungsübereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß §§ 42 und 43 EisbG.

Auf Grundlage dieser Einverständniserklärung erteilte die ÖBB-Infrastruktur AG nach eisenbahnrechtlicher Prüfung ihre Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb des Projekts „Tragwerksauswechslung und Neuerrichtung von Kabelziehrohren an der Fritz-Konzert-Brücke“.

Bei der Ausführung dieses Bauvorhabens sowie bei der weiteren Betriebsführung der Anlage auf Bahngrund bzw. im Bauverbots- und Gefährdungsbereich der Eisenbahn waren die in der Einverständniserklärung enthaltenen Vorschriften zwingend zu beachten und einzuhalten. Diese umfassten unter anderem Regelungen zur Grundbenützung, zum Schutz bahneigener und bahnfremder Kabelanlagen, zu Fundamenten und Marksteinen, zum Betreten von Bahnanlagen, zum Schutz vor Gefahren des Bahnbetriebes, zur Freihaltung des Gefahrenraumes der Gleise, zur Baugrubensicherung, zur Standsicherheit sowie zur Absicherung der Baustelle.

#### Beauftragung und finanzielle Abwicklung

Die N.N. ZT-GmbH C, eine Ziviltechnikergesellschaft für Bauwesen, wurde vom Amt für Tiefbau der MA III eingeladen, ein Honorarangebot für die Übernahme der Aufgaben einer § 40 Person gemäß EisbG im Rahmen der „Tragwerksauswechslung – Fritz-Konzert-Brücke“ zu legen. Das mit 24.01.2019 datierte Angebot belief sich auf € 24.100,00 netto bzw. € 28.920,00 brutto.

Für diese Ingenieurleistungen wurden im Haushaltsjahr 2019 von der städtischen Fachdienststelle der MA III Gesamtkosten in Höhe von

€ 28.386,00 brutto angewiesen. Die Verrechnung erfolgte zu Lasten der Haushaltsstelle 5/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten. Die endgültige Abrechnung lag damit geringfügig unter der geschätzten Auftragssumme von € 28.920,00 brutto.

Der Gesamtbetrag setzte sich aus einer Teilrechnung über € 13.800,00 brutto für den Leistungszeitraum Mitte Dezember 2018 bis Mitte Mai 2019 sowie einer Schlussrechnung in Höhe von € 14.586,00 brutto für den Zeitraum von Mitte Mai 2019 bis Ende November 2019 zusammen.

#### 8.1.4 Benützungsbereinkommen für bahnfremde Anlagen

##### Bauverbotsbereich und Ausnahmegewilligung gemäß § 42 EisbG

Für die geplante Tragwerksauswechslung war eine Einreichung nach § 42 EisbG erforderlich. Diese Bestimmung sieht vor, dass bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung von bis zu zwölf Metern von der Mitte des äußersten Gleises verboten ist (Bauverbotsbereich).

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser eisenbahnrechtlichen Vorschrift erteilen, soweit diese mit den öffentlichen Verkehrsinteressen vereinbar sind. Eine derartige Bewilligung entfällt, wenn über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer eine Einigung erzielt wurde.

##### Benützungsbereinkommen gemäß EisbG

Zu diesem Zweck schloss die Stadt Innsbruck im Dezember 2018 mit der ÖBB-Infrastruktur AG eine Einverständniserklärung und ein Benützungsbereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß §§ 42 und 43 EisbG für das oben genannte Bauvorhaben ab.

Das Benützungsbereinkommen regelte auch die finanzielle Abgeltung des Aufwandes der ÖBB-Infrastruktur AG im Zusammenhang mit der Generalsanierung des städtischen Brückenbauwerkes Fritz-Konzert-Brücke.

Die vereinbarte Vergütung setzte sich aus mehreren Positionen zusammen. Für die Projektüberprüfung wurde ein Betrag von € 800,00 netto festgelegt, für die Erstellung des Vertrages eine Gebühr von € 388,00 netto, sowie für die aufgrund der Verpflichtungen aus dem Eisenbahngesetz erforderliche Evidenthaltung und Verwaltung der gegenständlichen Vereinbarung ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von € 21.582,00 netto bestimmt. Der festgelegte Gesamtbetrag belief sich somit auf € 22.770,00 netto bzw. € 27.324,00 brutto.

Eine Einschau in die Haushaltsstelle 5/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten ergab, dass die ÖBB-Infrastruktur AG der Stadt Innsbruck den vereinbarten Kostenersatz in Höhe von € 27.324,00 brutto am 08.01.2019 vorschrieb. Das anordnungsberechtigte Amt für Tiefbau der MA III wies den Rechnungsbetrag am 25.01.2019 innerhalb der Zahlungsfrist bis 07.02.2019 ohne Abzug an.

##### Arbeitsbereinkommen zu Sicherungsmaßnahmen und Bahnbetrieb

Darüber hinaus stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die Stadt Innsbruck auf Basis des oben angeführten Benützungsbereinkommens zusätzlich am 10.12.2018 ein Arbeitsbereinkommen hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen für das Bauvorhaben „Tragwerksauswechslung – Fritz-Konzert-Brücke“ mit der ÖBB-Infrastruktur AG abschloss.

Das Protokoll „Besprechung Bahnbetrieb und Sicherungsmaßnahmen“ bildete einen integrierten Bestandteil dieses Arbeitsübereinkommens. Darin wurden sicherheitstechnische und eisenbahnfachliche Vorgaben für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Rahmen der genehmigten Baumaßnahme festgelegt.

Das Protokoll enthielt u. a. Bestimmungen zu Arbeiten im bzw. in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen, von Oberleitungsanlagen oder im Einflussbereich der Gleisanlagen sowie in der Schutzzone von Bahnkabelanlagen. Darüber hinaus waren Regelungen zum Betreten nicht öffentlich zugänglicher Eisenbahnanlagen und zu notwendigen Sicherungsmaßnahmen gemäß der Eisenbahn-Arbeitnehmerschutzverordnung enthalten.

Die Kosten dieses Arbeitsübereinkommens zur Herstellung der bahnfremden Anlage – Tragwerksauswechslung und Neuerrichtung von Kabelziehröhren an der Fritz-Konzert-Brücke an der ÖBB-Strecke Innsbruck-Bludenz - betragen pauschal € 388,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, somit insgesamt € 456,60 brutto.

Recherchen des Stadtrechnungshofs ergaben, dass das Amt für Tiefbau der MA III die Rechnung der ÖBB-Infrastruktur AG vom 31.12.2018 über die pauschalierte Vertragserstellungsgebühr der Haushaltsstelle 5/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten nicht im Jahr der Leistungserbringung, sondern erst im Haushaltsjahr 2019 zur Anweisung zuordnete.

#### 8.1.5 Diverse Aufwendungen

##### Publikationskosten

Im Haushaltsjahr 2018 tätigte das Amt für Tiefbau der MA III eine Zahlung in Höhe von € 69,30 für die Veröffentlichung einer Bekanntmachung zum Offenen Verfahren im Unterschwellenbereich gemäß BVergG betreffend den Tragwerktausch der Fritz-Konzert-Brücke im „Boten für Tirol“, dem Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols.

Im darauffolgenden Haushaltsjahr 2019 erfolgte eine weitere Publikation im selben Amtsblatt. Auf Grundlage einer im städtischen ERP-System hinterlegten Anordnung zu einer Eingangsrechnung wurde hierfür ein Betrag von € 60,20 zur Auszahlung gebracht. Eine Einsichtnahme in den amtlichen Teil des „Boten für Tirol“ zeigte jedoch, dass diese Veröffentlichung dem städtischen Bauvorhaben „Südtiroler Platz – Sanierung“ im Offenen Verfahren im Unterschwellenbereich gemäß BVergG zuzuordnen war. Nach Einschätzung des Stadtrechnungshofs erfolgte die Zuordnung dieses geringfügigen Betrages zum Bauvorhaben „Tragwerktausch – Fritz-Konzert-Brücke“ irrtümlich.

##### Nicht genutzter Skontoabzug – Empfehlung

Im Haushaltsjahr 2019 wickelte das Amt für Tiefbau der MA III weitere Ausgaben für das Bauvorhaben „Generalsanierung – Fritz-Konzert-Brücke“ über die Haushaltsstelle 5/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten budgetär ab. Das diesbezügliche Ausgabenvolumen belief sich auf insgesamt € 3.240,16 brutto.

Im Rahmen der Belegkontrolle stellte der Stadtrechnungshof fest, dass bei einer Rechnung trotz Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist von zehn Tagen kein möglicher Skontoabzug in Anspruch genommen wurde. Ungeachtet der betragsmäßigen Geringfügigkeit im

vorliegenden Fall wies der Stadtrechnungshof darauf hin, künftig im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit sowie eines effizienten Liquiditätsmanagements bestehende Skontierungsmöglichkeiten systematisch zu nutzen.

Das Amt für Tiefbau der MA III gab im Anhörungsverfahren bekannt, die Empfehlung des Stadtrechnungshofes vollumfänglich umzusetzen.

Formelle Anforderungen an Repräsentationsausgaben

–  
Empfehlung

Darüber hinaus fiel dem Stadtrechnungshof eine im Rahmen der Generalsanierung der Fritz-Konzert-Brücke vom Amt für Tiefbau der MA III beglichene Restaurantrechnung auf. Zwar waren die angefallenen Bewirtungskosten im genehmigten Haushaltsplan 2019 budgetär gedeckt, jedoch wurden nach Dafürhalten des Stadtrechnungshofes die allgemeinen formellen haushaltsrechtlichen Mindestanforderungen an Bewirtungsbelege nicht in vollem Umfang erfüllt.

Die Detailprüfung ergab insbesondere, dass ein konkreter und hinreichend aussagekräftiger Vermerk zum Anlass der Bewirtung fehlte, aus dem sich die Notwendigkeit der Bewirtung außerhalb der Dienststelle sachlich nachvollziehbar begründet hätte. Zudem erfolgte keine vollständige namentliche Erfassung sämtlicher bewirteter Personen. Ergänzende Angaben zu deren jeweiliger Funktion oder organisatorischer Zugehörigkeit lagen ebenfalls nicht vor. Nach Auffassung des Stadtrechnungshofes sind diese Angaben erforderlich, um den dienstlichen Zweck der Bewirtung sowie die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Mittelverwendung transparent und überprüfbar darzustellen.

Der Stadtrechnungshof regte daher an, künftige Bewirtungskosten auf Grundlage vollständiger und prüffähiger Dokumentationen abzurechnen. Die entsprechenden Belege haben zumindest den Anlass der Bewirtung, die Namen und Funktionen sämtlicher Teilnehmer sowie den dienstlichen Zweck eindeutig auszuweisen, um die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze sicherzustellen und die Transparenz sowie Prüfbarkeit der Mittelverwendung zu gewährleisten.

Das Amt für Tiefbau der MA III teilte hierzu mit, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Folge zu leisten.

## 8.2 Haushaltsstelle 5/630000-006000

---

Sachgerechte Verbuchung von Brückenbaukosten

–  
Empfehlung

Im Rahmen der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die für das Brückenbauwerk zuständige städtische Fachdienststelle im Haushaltsjahr 2019 über die Haushaltsstelle 5/630000-006000 Wasserbauten Bundesflüsse, Sonstige Grundstückseinrichtungen weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erneuerung des Tragwerks der Fritz-Konzert-Brücke verbuchte.

Nach dem für das Haushaltsjahr 2019 maßgeblichen Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände auf Basis der VRV 1997 waren in der Postengruppe „006000 Sonstige Grundstückseinrichtungen“ jene Gebärungsfälle zu verrechnen, die u. a. Oberflächenbefestigungen, Brunnen, Wasserschächte, Senkgruben, Einrichtungen in Erholungsgebieten, Wanderwege, Lagerplätze, Umzäunungen, Lawinenverbauungen sowie sonstige Einfriedungen betrafen.

Der Stadtrechnungshof hielt in Bezug auf die gegenständliche Haushaltsstelle kritisch fest, dass die im Zuge des prüfungsrelevanten Bauvorhabens angefallenen Aufwendungen nach seiner Einschätzung weder der funktionellen noch der ökonomischen Haushaltsgliederung gemäß Kontierungsleitfaden entsprachen. Die gewählte Zuordnung zum Ansatz „630000 Wasserbauten Bundesflüsse“ sowie zur Postengruppe „006000 Sonstige Grundstückseinrichtungen“ führte zu einer sachlich unzutreffenden Darstellung der tatsächlichen Ausgaben.

In diesem Kontext regte der Stadtrechnungshof an, künftig sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit Brückenbauwerken jenen Ansätzen und Postengruppen zuzuordnen, die nach der jeweils geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sowie dem einschlägigen Kontierungsleitfaden für Bauwerke des Verkehrs- und Infrastrukturbereichs vorgesehen sind.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Tiefbau der MA III die vollständige Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes zu.

### 8.2.1 Prüfleistungen

#### Beauftragung statisch-konstruktiver Prüfingenieur- leistungen

Zu Beginn des Jahres 2019 beauftragte das Amt für Tiefbau der MA III das Zivilingenieurbüro N.N. ZT GmbH D mit der statisch-konstruktiven Prüfung der erstellten Einreichplanung des Ausführungsprojekts „Tragwerksauswechslung Statik - Fritz-Konzert-Brücke“ im Innsbrucker Stadtteil Wilten.

Das darauf basierende Gesamthonorar ergab sich aus einer Aufwandschätzung von rund 98 Arbeitsstunden und wurde pauschal mit € 10.000,00 brutto angeboten. Im städtischen ERP-System (GeOrg) wurde hingegen ein Bestellwert von € 10.000,00 netto erfasst.

Der Leistungsumfang der beauftragten Prüfingenieurleistungen beinhaltete die Plausibilitäts- und Schlüssigkeitsprüfung der statischen Planung, die Erstellung eines vereinfachten Rechenmodells zur Überprüfung der Schnittgrößen und der Bemessung, die Überprüfung der Übereinstimmung der Planung mit den Bemessungsergebnissen sowie die Ausarbeitung eines Prüfberichts. Vor-Ort-Begehungen oder projektbegleitende Besprechungen waren nicht Gegenstand dieses Auftrags.

#### Finanzielle Abwicklung und Honorarüber- schreibung

Im Finanzjahr 2019 überwies das Amt für Tiefbau der MA III für die genannten Prüfingenieurleistungen im Zusammenhang mit der „Tragwerksauswechslung - Fritz-Konzert-Brücke“ ein Gesamthonorar in Höhe von € 12.000,00 brutto.

Die Auszahlung erfolgte in zwei Teilbeträgen zu jeweils € 6.000,00 brutto auf Grundlage der Teilrechnung vom 25.03.2019 sowie der Schlussrechnung vom 08.12.2019. Beide Rechnungen wurden von der zuständigen städtischen Fachdienststelle fristgerecht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist von 30 Tagen netto zur Zahlung angewiesen.

Der Stadtrechnungshof wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der abgerechnete Endbetrag für die Prüfingenieurleistungen im Zuge der Tragwerksauswechslung der Fritz-Konzert-Brücke um € 2.000,00 bzw. rund 20 % über dem vereinbarten Honorarangebot lag. Diese Mehraus-

gabe war innerhalb der Haushaltsstelle 5/630000-006000 bedeckt, deren Gesamtbudget im Haushaltsjahr 2019 € 510.000,00 betrug.

### 8.3 Haushaltsstelle 1/612000-002000

---

Erweiterte Finanzierung und zusätzliche Leistungsausgaben für die Generalsanierung der „Fritz-Konzert-Brücke“ im Haushaltsjahr 2019

Im Zuge der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof weiters fest, dass das für Brückenbauwerke zuständige Amt für Tiefbau der MA III auch bei einem weiteren Ausgabensachkonto des ordentlichen Haushalts, 1/612000-002000 Gemeinestraßen, Straßenbauten (DK), anordnungsberechtigt war.

Diese Haushaltsstelle diene - neben den bereits angeführten Sachkonten des außerordentlichen Haushalts - u. a. der Finanzierung des prüfungsgegenständlichen Bauprojekts „Generalsanierung - Fritz-Konzert-Brücke“.

Im Haushaltsjahr 2019 tätigte die städtische Fachdienststelle mehrere Ausgaben im Zusammenhang mit der Erneuerung des bestehenden Tragwerkes der Fritz-Konzert-Brücke. Diese betrafen insbesondere Leistungen der kaufmännischen Bauaufsicht sowie der Planungs- und Baustellenkoordination und beliefen sich auf insgesamt € 37.491,60 brutto.

#### 8.3.1 Kaufmännische Bauaufsicht

---

Beauftragung und Abrechnungsprüfung

Die bereits mit Planungsleistungen beauftragte N.N. ZT-GmbH A legte im Jahr 2018 ein weiteres Honorarangebot für die Durchführung der kaufmännischen Bauaufsicht sowie für die Unterstützung der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) beim Brückenbauwerk Fritz-Konzert-Brücke vor. Die Honorarermittlung erfolgte auf Basis eines geschätzten Aufwandes von rund 360 Arbeitsstunden, verteilt auf 45 Wochen zu jeweils acht Stunden, und belief sich auf € 23.400,00 netto bzw. 28.080,00 brutto. Allfällige über das Angebot hinausgehende Nebenkosten waren nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

Über die genannte Haushaltsstelle leistete das Amt für Tiefbau der MA III für die kaufmännische Bauaufsicht im Leistungszeitraum Februar bis November 2019 Zahlungen an die N.N. ZT-GmbH A in Höhe von insgesamt € 30.342,00 brutto. Den vorliegenden Prüfunterlagen zufolge wurde von der beauftragten Ziviltechnikergesellschaft für Bauingenieurwesen ein um etwa acht Prozent höheres Stundenkontingent als ursprünglich angeboten abgerechnet.

Die Abrechnung des Gesamthonorars erfolgte mittels einer Teilrechnung vom 09.05.2019 über € 6.240,00 brutto sowie einer Schlussrechnung vom 05.12.2019 über € 24.102,00 brutto. Dadurch wurde das ursprüngliche Honorarangebot geringfügig überschritten, was eine Mehrausgabe von € 1.885,00 netto bzw. € 2.262,00 zur Folge hatte. Die budgetäre Bedeckung war über die Haushaltsstelle 1/612000-002000 sichergestellt, für welche im Haushaltsjahr 2019 ein Gesamtbudgetansatz von € 600.000,00 veranschlagt war.

### 8.3.2 Planungs- und Baustellenkoordination

---

#### Angebotserstellung und Leistungsumfang

Mit Schreiben vom 18.12.2018 unterbreitete die N.N. GmbH E ein Angebot über Leistungen der Planungs- und Baustellenkoordination für das Bauvorhaben „Tragwerksauswechslung mit Leitungsverlegearbeiten – Fritz-Konzert-Brücke“. Der geschätzte Auftragswert belief sich auf € 8.330,00 (exkl. MwSt.).

Die Honorarermittlung basierte auf einer vorgesehenen Bauzeit vom 18.02.2019 bis 22.11.2019 sowie auf regelmäßig vorgesehenen wöchentlichen Baustellenbegehungen. Etwaige Bauzeitverlängerungen oder zusätzliche Baustellenbesuche sollten aliquot zu den angebotenen Konditionen verrechnet werden.

Das Leistungsangebot der N.N. GmbH E umfasste insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten nach dem BauKG, Baustellenbegehungen entsprechend dem Baufortschritt und der Beschäftigungsintensität, die Durchführung eigener Sicherheitsbesprechungen mit sämtlichen auf der Baustelle tätigen Firmen, die schriftliche Protokollierung an die zuständige städtischen Fachdienststelle sowie - bei Bedarf - die Teilnahme an Baubesprechungen. Darüber hinaus waren Anpassungen des bestehenden SiGe-Plans, die Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten sowie ein Maßnahmenübersichtszeitplan Bestandteil des Angebots.

#### Zahlungsabwicklung und Fristversäumnis

Im Finanzjahr 2019 wurden vom Amt für Tiefbau der MA III über die Haushaltsstelle 1/612000-002000 Gemeindestraßen, Straßenbauten (DK) für diese Leistungen Aufwendungen in Höhe von insgesamt € 7.149,60 brutto verbucht.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgte durch die beauftragte N.N. GmbH E mittels drei Teilrechnungen in Höhe von € 2.944,80 brutto, € 1.353,60 brutto und € 1.804,80 brutto sowie einer Schlussrechnung über € 1.046,40 brutto.

Als vertraglich vereinbartes Zahlungsziel galt ein Zeitraum von 14 Tagen ab Rechnungseingang bei der Stadt Innsbruck. Bei der Prüfung der vorgelegten Rechnungen stellte der Stadtrechnungshof fest, dass diese Zahlungsfrist bei der Begleichung einer Teilrechnung nicht eingehalten wurde.

#### Dokumentation und Kategorisierung von Sicherheitsmängeln

Der Stadtrechnungshof nahm zudem Einsicht in die vorgelegten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan-Protokolle des bestellten Baustellenkoordinators. Insgesamt wurden 43 SiGe-Protokolle erstellt; das erste datierte vom 20.02.2019, das letzte vom 20.11.2019.

Die auf der Baustelle Fritz-Konzert-Brücke festgestellten Sicherheitsmängel wurden in vier Kategorien eingeteilt und in den Protokollen entsprechend dokumentiert: „Gut“, „Schlecht“, „kein lebensbedrohlicher Mangel, Verbesserung oder Änderung aufgrund der Arbeitssituation erforderlich“ sowie „für das Fortsetzen der Arbeiten sind sicherheitstechnische Anpassungen erforderlich“.

Aus den Protokollen für den Zeitraum Februar bis November 2019 ging hervor, dass der beauftragte Baustellenkoordinator beispielsweise fehlende Absturzsicherungen bei Schal- und Bewehrungsarbeiten beanstandete, deren unverzügliche Beseitigung geboten war. Weitere identifizierte Sicherheitsmängel machten sicherheitstechnische Anpassungen

erforderlich, um die Fortführung der Arbeiten zu gewährleisten. In insgesamt dreizehn Fällen wurde durch die N.N. GmbH E ein Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarf aufgrund der jeweiligen Arbeitssituation dokumentiert.

#### 8.4 Konto 612000-611100

---

Systemumstellung der Haushaltsrechnung gemäß VRV 2015 und Neuregelung der Kontierung für Brückenbauten

Wie bereits im Bericht ausgeführt, wies der Stadtrechnungshof erneut darauf hin, dass die Stadt Innsbruck mit Inkrafttreten der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ab dem Haushaltsjahr 2020 ein neues Haushaltssystem eingeführt hat. Dieses ist als integriertes Drei-Komponenten-System ausgestaltet und umfasst eine Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung.

Mit der Umsetzung der VRV 2015 entfiel die frühere Gliederung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt. Gleichzeitig wurde der bislang verwendete Haushaltshinweis abgeschafft, mit dem Einnahmen und Ausgaben der ordentlichen, außerordentlichen oder voranschlagsunwirksamen Gebarung zugeordnet wurden.

Auf Grundlage des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände zur VRV 2015 sind in der Kontengruppe 005 „Anlagen zu Straßenbauten“ u. a. Aufwendungen für Brücken zu erfassen. Darunter fallen Fußgänger-, Radfahrer- und Autobrücken sowie sämtliche Objekte, die für deren Betrieb erforderlich sind.

Demgegenüber sind Instandhaltungsaufwendungen für Anlagen zu Straßenbauten der Kontengruppe 611 „Instandhaltung von Straßenbauten“ zuzuordnen. Diese betreffen insbesondere Maßnahmen wie das Ausbessern von Fahrbahnbelägen, Markierungsarbeiten (z.B. Bodenmarkierungen), die Instandhaltung von Nebenanlagen (etwa Böschungen oder Grünanlagen) sowie die Instandhaltung der Straßenausrüstung (z.B. Leitbahnen, Verkehrszeichen). Ebenfalls zu berücksichtigen sind die hierfür verwendeten Materialien und Ersatzteile.

Verbuchung und Nachweis der Investitionstätigkeit für die „Fritz-Konzert-Brücke“ im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020

Im Rahmen der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass das anordnungsberichtigte Amt für Tiefbau der MA III im Haushaltsjahr 2020 im Zusammenhang mit der Generalsanierung der Fritz-Konzert-Brücke über das Konto 612000-611100 „Gemeindestraßen, Instandhaltung von Straßenbauten (IM)“ weitere Aufwendungen in Höhe von € 69.679,69 verbuchte.

Laut dem Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung im Rechnungsabschluss 2020 der Stadtgemeinde Innsbruck wurden diese Zahlungen dem Vorhaben „1200143 Gemeindestraßen – Instandhaltung Straßenbau (P2020\_Instandh\_Str\_Bau\_G)“ zugeordnet.

Nach dem geltenden Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) umfassen städtische Vorhaben Investitionen in Sachanlagen oder Beteiligungen sowie einmalige Instandhaltungsmaßnahmen. Die damit verbundenen Mittelaufbringungen (Einzahlungen) und Mittelverwendungen (Auszahlungen) sind entsprechend zu kennzeichnen und über die gesamte Laufzeit nachvollziehbar darzustellen.

Ein derartiges Vorhaben ist jedenfalls dann in einem Nachweis abzubilden, wenn die Finanzierung durch Mittelaufbringung aus Darlehen, aus Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen, aus vorhabenbezogen angelegtem Kapitalvermögen oder aus dem Verkauf von Anlagevermögen erfolgt, das zur Finanzierung von Vorhaben bestimmt ist.

Vorhaben sind sowohl einzeln als auch gesamt mit ihren Finanzierungs-komponenten und den daraus resultierenden laufenden Mittelaufbringun-gen und Mittelverwendungen darzustellen.

Der Stadtrechnungshof merkte der Vollständigkeit halber an, dass im Jahr 2021 weitere Ausgaben u. a. für Brücken (z.B. Brücke Lohbachufer, Grenoblerbrücke), für Brückeninspektionen (z.B. Ramsbach, Sillbrücke) sowie für Straßensanierungen (z.B. Altstadt, Höhenstraße, Riedgasse) in Höhe von insgesamt € 832.535,86 dem betreffenden Vorhaben zugerechnet wurden.

Einhaltung der stadt-rechtlichen Zuständig-keiten und Sicherstel-lung der Beschluss-grundlagen bei Vergaben  
–  
Empfehlung

Im Detail stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die N.N. AG F dem Amt für Tiefbau der MA III für die vereinbarte Leistung „Anpassung der bestehenden Oberleitung sowie Beistellung von Schienenfahrzeugen und Schaltantragsteller für die Durchführung der Tragwerksauswechslung für den Leistungszeitraum 18.02.2019 bis 15.11.2019“ eine mit 27.05.2020 datierte Rechnung in Höhe von € 60.423,01 brutto übermittelte. Die Abrechnung umfasste eine Kostenpauschale für das Projektmanagement sowie für Baustellengemeinkosten. Darüber hinaus wurden mehr als 312 Arbeitsstunden für Oberleitungsmonteure und Schaltantragsteller samt Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen verrechnet. Zusätzlich stellte das Unternehmen 54 Stunden für die Bereitstellung eines Motorturmwagens in Rechnung.

Dem Stadtrechnungshof lag auch das dieser Rechnung zugrunde lie-gende Angebot vom 17.10.2018 mit einer Auftragssumme von € 36.401,80 netto bzw. € 43.682,16 brutto vor. Der entsprechende Auftrag war vom Amt für Tiefbau der MA III schriftlich erteilt worden.

Wenngleich ausschließlich die N.N. AG F zur Durchführung der erforder-lichen Leistung berechtigt sowie technisch befähigt war und somit kein Wettbewerb bestand, lag das betreffende Auftragsvolumen unabhängig davon unter den einschlägigen Schwellenwerten des Unterschwellenbe-reichs gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG). Wertmäßig war daher die Anwendung einer Direktvergabe als Vergabeverfahren zulässig.

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmern, formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

Für die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen der Stadt Innsbruck ist grundsätzlich der Stadtmagistrat zuständig. Die jeweilige städtische Fachdienststelle hat in jedem Vergabeverfahren sowohl die Bestimmun-gen des BVerG als auch jene Bestimmungen des Stadtrechtes verbind-lich einzuhalten.

Bis zu einem Auftragswert von € 25.000,00 netto ist die Dienststelle er-mächtigt, nach Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens das

Unternehmen auszuwählen, das den Auftrag erhalten soll (Zuschlagsentscheidung) und dieses auch zu beauftragen (Zuschlag).

Ab einem Auftragswert von € 25.000,00 netto obliegen die Zuschlagsentscheidung und die Zuschlagserteilung nicht mehr dem Stadtmagistrat, sondern dem Stadtsenat. In diesen Fällen hat die ausschreibende Dienststelle eine entsprechende Stadtsenatsvorlage zu erstellen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, welchem Unternehmen der Auftrag auf Grundlage der festgelegten Zuschlagskriterien zu erteilen ist.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofs konnte von der zuständigen städtischen Fachdienststelle kein diesbezüglicher Beschluss des Stadtsenates zur Zuschlagserteilung für den gegenständlichen, den Schwellenwert von € 25.000,00 netto übersteigenden Auftrag vorgelegt werden.

Nach Einschätzung des Stadtrechnungshofs obliegt die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen dieser Größenordnung dem Stadtsenat. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus den Vergaberichtlinien der Stadt Innsbruck sowie aus den einschlägigen Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes. Eine entsprechende Befassung des Stadtsenates ist daher erforderlich, um die Zuschlagsentscheidung transparent zu dokumentieren und eine formelle Beschlussgrundlage sicherzustellen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Tiefbau der MA III, künftig auf die Einhaltung der maßgeblichen vergaberechtlichen und stadtrechtlichen Vorgaben zu achten. Insbesondere sind bei Aufträgen mit einem Auftragswert von über € 25.000,00 netto vollständige und nachvollziehbare Stadtsenatsvorlagen zu erstellen und die gefassten Beschlüsse des Stadtsenates den Vergabeunterlagen beizufügen, um die Transparenz und Rechtssicherheit der Zuschlagsentscheidung sicherzustellen.

Das Amt für Tiefbau der MA III sagte in der abgegebenen Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

#### Abrechnung von Regieleistungen und Baustoffprüfungen im Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge der durchgeführten Prüfung ferner fest, dass die Firma N.N. GmbH B im Zuge der Erneuerung des Tragwerks der Fritz-Konzert-Brücke im Haushaltsjahr 2020 zwei weitere Abrechnungen vorlegte. Beide Rechnungen waren der Bestellnummer des prüfgegenständlichen Bauvorhabens „Tragwerktausch - Fritz-Konzert-Brücke“ zugeordnet.

Die erste Rechnung über € 6.521,35 brutto bezog sich auf Restarbeiten, die im Regieverfahren abgewickelt wurden. Hierzu zählten insbesondere die Entsorgung von Schutt und Betonbruchmaterial sowie die Humusierung und Rekultivierung der südlichen und nördlichen Böschungsbereiche im Bereich der Fritz-Konzert-Brücke. Der Leistungszeitraum erstreckte sich von Oktober 2019 bis April 2020.

Die zweite Rechnung in Höhe von € 2.735,33 brutto betraf Leistungen einer beauftragten Prüf- und Inspektionsstelle für Baustoffe und Umweltanalytik. Im Rahmen der Abnahmeprüfungen wurden unter anderem Standard-Identitätsprüfungen gemäß den einschlägigen Normen der Austrian Standards durchgeführt. Diese umfassten insbesondere die Ermittlung der Temperatur, Konsistenz, Rohdichte, des Wasser- und Luftgehaltes des Frischbetons sowie die Bestimmung der Druckfestigkeit.

Beide Rechnungen wurden nach Abschluss der Bauarbeiten an der Fritz-Konzert-Brücke am 22.11.2019 sowie nach Vorlage der Schlussrechnung vom 11.12.2019 im Folgejahr 2020 abgerechnet.

Zusammenfassend hielt der Stadtrechnungshof fest, dass das Amt für Tiefbau der MA III in den Jahren 2019 und 2020 an die bauausführende Firma N.N. GmbH B für Leistungen im Zusammenhang mit dem Tragwerktausch der Fritz-Konzert-Brücke insgesamt € 2.307.880,67 brutto überwiesen hat.

## 9 Gesamtkosten IVB und IKB

### Gesamtkosten der Projektpartner IVB und IKB in Verbindung mit dem Tragwerktausch Fritz-Konzert-Brücke

Der Stadtrechnungshof hatte die IVB und IKB ersucht, nächst zu jenen Kosten, die im Rahmen der beauftragten Baumeisterarbeiten entstanden waren, auch sämtliche weitere Kosten bekannt zu geben, die in Verbindung mit dem Tragwerktausch Fritz-Konzert-Brücke erfasst wurden.

Die IVB teilte mit, dass mit dem Tragwerktausch Fritz-Konzert-Brücke inkl. sämtlichen weiteren in Verbindung stehenden Maßnahmen zusätzlich zu den Baumeisterarbeiten Kosten in Höhe von insgesamt brutto € 581.477,17 verbucht wurden. Eigenleistungen der IVB wurden hierbei nicht monetär berücksichtigt.

Inklusive der monetären Aufwendungen für die Baumeisterarbeiten von brutto € 370.487,20 hatte die IVB somit Gesamtkosten in Höhe von brutto € 951.964,37.

Die IKB hatte hierzu keine weiteren Angaben gemacht, weshalb der Stadtrechnungshof davon ausging, dass nächst zu den Kosten für Baumeisterarbeiten im Umfang von brutto € 140.064,31 und etwaigen Eigenleistungen keine weiteren Leistungen durch Dritte auf Rechnung der IKB erbracht wurden.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 17.04.2026:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 30.04.2026 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)